

**Bebauungsplan Nr. 256
– Schaeferstraße/ Am Stadtgarten –
Stadtbezirk Herne-Mitte**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hinweis: Änderungen gegenüber dem Stand zum Offenlagebeschluss sind farblich gekennzeichnet.

<p>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne Mitte am 13. Juni 2019 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt. Der Protokollauszug zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt ist der Verfahrensakte beigefügt.</p>	<p>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</p>
<p>Die Anwohnerinnen und Anwohner des Sportplatz Schaeferstraße/ Am Stadtgarten begrüßen das gelungene Markenlogo der Stadt Herne und die darin befindlichen Aspekte: „Mit Grün. Mit Wasser. Mitten-drin.“!</p> <p>Wir fordern daher, dass dieses Motto auch für die Planung, Gestaltung und Umsetzung des Neubaugebietes auf dem „Sportplatz Schaeferstraße und Am Stadtgarten“ Beachtung findet, damit eine ökologische, natur- und umweltschonende sowie städtebaulich harmonische und nachhaltige architektonische Lösungen in Abstimmung mit den Anwohnern gefunden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Sitzung des Umweltausschusses am 5.06.2019 wurde entschieden, dass der Klimanotstand für Herne ausgerufen werden soll. Diesbezüglich setzen wir uns für den Erhalt des wertvollen Baumbestands im o.g. Neubaugebiet ein, da dieser ein gutes Stadtklima garantiert!</p> <p>Wir haben folgende zehn Haupt-Forderungen:</p>	
<p>1.1. Erhalt des gesamten Baumbestands (s. Architektenwettbewerb) und der Alleen! Aufwertung und Erweiterung der Plantanen-Allee an der oberen Schaeferstraße!</p>	<p>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>
<p>1.2. Architektonische Anpassung an die Bestandsbauten (z.B. Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Schattenwurf etc.)!</p>	<p>1.2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, sodass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Die architektonische Gestaltung soll durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p>
<p>1.3. Keine geschlossene „Wagenburg“, sondern eine Baugestaltung, die die Architektur der Bestandimmobilien und den Park aufnimmt und verbindet! Wege innerhalb des Neubaugebietes, die das durchwandern erlauben.</p>	<p>1.3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Zur Baugestaltung und Architektur wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 verwiesen. Durch die neu geplante Verkehrsfläche entsteht eine Anbindung an den Stadtgarten.</p>
<p>1.4. Nur Einfamilienhäuser und keine Mehrfamilienhäuser!</p>	<p>1.4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude fest.</p>
<p>1.5. Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen! Schaffung von Rückhalte-Becken! Beachtung der Starkregenkarte!</p>	<p>1.5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen</p>

	<p>im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p>
<p>1.6. Erhalt und Beachtung des Bodenprofils! Keine Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld!</p>	<p>1.6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p>
<p>1.7. Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten und von verkehrs-beruhigenden Maßnahmen!</p>	<p>1.7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Für die künftigen Bewohner des Baugebiets bestehen auf den privaten Grundstücken ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung von Stellplätzen. Zur Verkehrsberuhigung setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest. Innerhalb der Verkehrsfläche und der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen ausreichende Parkmöglichkeiten.</p>
<p>1.8. Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten!</p>	<p>1.8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p>1.9. Beachtung des Klimaschutzes, keine Steingärten, möglichst geringe Versiegelung der Flächen.</p>	<p>1.9. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage. Durch kurze Wege zu vorhandenen Versorgungsangeboten können gegenüber einer Neuausweisung eines Baugebietes außerhalb des Siedlungszusammenhangs CO₂-Emissionen durch Verkehre eingespart werden. Die gewählte Baustruktur ermöglicht eine aktive und passive Nutzung der Solarenergie.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes wird die zulässige Versiegelung der Flächen bauplanungsrechtlich begrenzt. Regelungen zur Vorgartengestaltung sollen in die noch vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Gestaltungssatzung aufgenommen werden.</p>
<p>1.10. Konsequente Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner!</p>	<p>1.10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner wurden über das förmliche Beteiligungsverfahren sowie über einen Austausch mit der Bürgerinitiative einbezogen.</p>
<p>Im Rahmen der Gelegenheit zur Stellungnahme vom 13.06.2019 bis 28.06.2019 wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben:</p>	
<p>2. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 04.07.2019</p> <p>Erhalt des gesamten Baumbestands, Baumumfang 80 cm. 57 Bäume, insgesamt. 22 Ahon, 14 Pappel, 2 Linde, 11 Buche, 3 divers Obstbäume, 5 Platanen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - gemäß der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Herne.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Architektonische wurde keine Anpassung an die Bestandsbauten im Wohnquartier vorgenommen! Zum Beispiel Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Baustil oder Schattenwurf.</p> <p>Die offene Baugestaltung, die die Architektur der Bestandsimmobilien im Quartier befinden, sind nicht mit dem Park verbunden.</p> <p>Es gibt keine Wege innerhalb des Neubaugebiet, die das Durchwandern für alle Bürger(innen) ermöglicht.</p> <p>Im Plan gibt es keinen Schutz vor erneutem Hochwasser oder Überschwemmung. Es gibt kein Regenrückhalte-Becken. Das Ingenieurbüro Reinhard Beck aus Wuppertal, Herr Sebastian Arndt hatte im April 2018 im Umweltausschuß dringend davor gewarnt.</p> <p>Keine Versiegelung der gesamten Fläche aus bekannten Gründen.</p> <p>Es gibt keinen Erhalt oder Beachtung des Bodenprofil.</p>	<p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, sodass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Die architektonische Gestaltung soll durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p> <p>Eine Wegeverbindung zum Stadtgarten wird durch Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen ermöglicht.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Ein vollständiger Verzicht ist aufgrund der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes und der erforderlichen Erschließungsstraße nicht möglich. Die Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl 0,4 begrenzt.</p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Es darf darüber hinaus keine Veränderung des Grundwasserspiegels im gesamten Stadtgarten oder Umfeld geben!</p> <p>Nach Ausrufen des Klimanotstands fehlt jegliches Verbot von Schotterwüsten oder Steingärten!</p> <p>Es wird nicht ausgeschlossen, dass die jetzigen Hauseigentümer von Erschließung, Kanalbau oder Straßenbau-Kosten KAG ausgenommen werden!!</p> <p>Es fehlt der Zwang der Gründächer oder Solarinstallation, eben aus Gründen des Klimaschutz.</p>	<p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p> <p>Es ist beabsichtigt, Regelungen zum Verbot von Stein- oder Schottergärten in die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplangebiet aufzunehmen.</p> <p>Regelungen zu den Kostenbelastungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer der Hauptgebäude sowie für Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest. Die Dachflächen ermöglichen eine Nutzung von Solarenergie. Auf eine Festsetzung wird verzichtet, um eine ausreichende Flexibilität in der Baugestaltung zu belassen.</p>
<p>3. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 26.06.2019</p> <p>Ringbebauung entlang der Straße Am Stadtgarten Die geplanten Baukörper mit einer Höhe von 9 Metern werden das Straßenbild in Abhängigkeit der Höhenunterschiede zu den bereits bebauten Grundstücken stark dominieren und das bisherige Erscheinungsbild der Straße zerstören (s. Anlage 1). Anregung: Über Festsetzungen im Bebauungsplan die maximale Bauhöhe auf 6 m begrenzen und eine eingeschossige Bebauung festschreiben.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Durch eine Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe auf maximal 6 m kann die beabsichtigte zweigeschossige Bebauung mit Satteldach nicht realisiert werden. Die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Gebäude- und Firshöhen lassen einer Höhe von maximal 7 m (Gebäude mit Flachdach) bzw. 10,50 m (Gebäude mit Satteldach) zu. Um eine hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke und in Bezug auf die Wohnbedürfnisse eine angemessene Wohnflächenversorgung sicherzustellen, werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.</p>

<p>Baumbestand Die geplanten Häuserfronten zum Gehweg mit einem Abstand < 3 m schließen den Erhalt des alten Baumbestandes aus und werden das Straßenbild ebenfalls negativ beeinflussen. Erwartete private Begrünungen und Ersatzpflanzungen werden den Verlust des alten Baumbestandes nicht ersetzen können und sind mit erheblichen Kosten für den 1:1 Ausgleich in der Sauerstoffproduktion und der Bindung des Treibhausgases CO₂ verbunden (s. Anlage 1 und 2).</p> <p>Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erhalt aller Bäume mit einem Umfang von mehr als 80 cm (Alter > 50 Jahre) z.B. durch Anlegen des Gehweges hinter dem Grünzug bei evtl. Verbreiterung der Straße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit b) Verzicht auf die Bebauung der Grundstücke links und rechts der neu vorgesehenen Stichstraße in der Mitte der Bebauungsfläche zum Erhalt alter Baumbestände. Gleichzeitig wäre der negative Wagenburgcharakter hierdurch durchgebrochen <p>Flächen für den zu erwartenden ruhenden Verkehr Nicht nur an arbeitsfreien Tagen mit erhöhtem Besucherverkehr werden die zusätzlich geplanten Flächen für den ruhenden Verkehr den Bedarf von 22 WE nicht decken können. Die Kalkulation von 3 bis 4 Fahrzeugen / Wohneinheit muss bei solventen Familien als gesichert angesehen werden. Der künftig ruhende Verkehr wird das Straßenbild nicht nur erheblich dominieren, sondern gefährdet die Verkehrssicherheit für Fußgänger (v. a. Kinder, Ältere, Behinderte) und Radfahrer (s. Anlage 3).</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) verkehrsberuhigende Maßnahmen b) Konzepterstellung der Parkraumbewirtschaftung <p>Entwässerungsproblematik Im Gegensatz zu den Befürchtungen, dass die geplante Bebauung</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Eine Verbreiterung der bestehenden Straßen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich und aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Dem Verlust einzelner Bäume steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes gegenüber.</p> <p>Die neue Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt. Für den Besucherverkehr wird im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Parkplätzen bereitstehen. Die maximale Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf zwei begrenzt, sodass auf den Baugrundstücken ausreichende Flächen für private Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Konzepterstellung der Parkraumbewirtschaftung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>den Versiegelungsgrad erhöhen und damit die Entwässerungsproblematik aus den Jahren 2006, 2009 und 2014 verstärken könnte, steht die Prognose von Entsiegelungseffekten.</p> <p>Die Befürchtungen beziehen sich im Besonderen auf die Straße Am Stadtgarten. Aufgrund der dortigen topographischen Lage kommt es bei Starkregen in der Straßenkurve (Am Stadtgarten / Richtung Hölkeskampring) zu Überflutungen von Kellern, Tiefgaragen und Souter-rain-Wohnungen</p> <p>Die natürlichen Gegebenheiten der Topografie begünstigen zusätzlich das Anstauen und den Austritt von Abwasser aus der Kanalisation. Daraus resultierend forciert ein gesteigertes Abwasseraufkommen in der tiefer liegenden Senke die Überflutungsgefahr. Diese Annahme lässt sich anhand der Sanierungsauswirkungen des Sportplatzes in den Jahren 2007/08 nachvollziehen. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurde der Platz drainiert und an die Kanalisation angeschlossen. War die Flutung der Straße 2006 noch „moderat“ (Flutung der Gehwege), so wurden 2009 bereits Kellerräume und Tiefgaragen geflutet. Am 12. Juli 2014 wurde die Straße Am Stadtgarten durch Starkregen in einem erheblich stärkerem Maße geflutet als im Jahr 2009. Die forcierende Wirkung der teils versiegelten und drainierten Sportfläche war an der deutlichen Rotfärbung des Wassers nachvollziehbar. Zu befürchten bleibt somit ein gesteigertes Entwässerungsproblem durch erhöhte Abwasseraufkommen (s. Anlage 4).</p> <p>Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erhöhung des öffentlichen Grünflächenanteils b) Der angestrebte Entsiegelungseffekt kann nur über den Erlass einer Gestaltungsatzung erzielt werden, da die versiegelte Grundfläche durch Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden kann (z. B. Verbot von Steingärten, Flächenbegrenzung für Nebengebäude, Materialverwendung zur Anlage von Gehwegen/Terrassen) <p>Das Parkhotel als Image der Stadt Das Hotel ist für die Stadtbevölkerung von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche fest und ermöglicht innerhalb der ca. 24 m breiten Fläche die Gestaltung einer zentralen Grünfläche, z.B. in Form eines Angers. Der Schaffung weiterer öffentlicher Grünflächen steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets gegenüber.</p> <p>Die Versiegelung ist durch die festgesetzte GRZ 0,4 eingeschränkt. Im weiteren Verfahren wird eine Gestaltungsatzung erarbeitet.</p> <p>Der bestehende Gewerbebetrieb muss bereits heute Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in der näheren Umgebung nehmen. Für</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Konfliktpotentiale mit der Neuen Nachbarschaft sind vorprogrammiert. Zu befürchten sind die Beschränkung des Leistungsangebot bis hin zur Leistungsaufgabe.</p> <p>Allgemeine Kritik an der Nutzungsänderung Der in der Ratssitzung am 30. Mai 2017 gefasste Beschluss, den Sportplatz II an der Schäferstraße zu bebauen, findet bei den Anwohnern/-innen und Bürgern/-innen keinen großen Zuspruch. Nach den Großstädten München und Berlin weist die Stadt Herne die größte Bevölkerungsdichte aller Städte in Deutschland auf und ist auch im Kataster von Krebserkrankungen leider Spitzenreiterin. Hinzu kommt, dass v.a. für Menschen mit Gehbehinderungen das angrenzende Vogelschutzgebiet östlich vom Stadtgarten kein Ersatz als Naherholungsgebiet ist. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Überbauung des Sportplatzes der Park weiteren „Arrondierungsabsichten“ ausgesetzt wird. So ist die dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Freifläche durch private Baunutzung, einhergehend mit der Vernichtung alter Baumbestände, nicht nur inkongruent mit einer langfristigen fürsorglichen Bedarfsplanung an Erholungsflächen für die Herner Stadtbevölkerung, sondern steht auch dem politischem Ziel des Klimaschutzes (Klimanotstand) entgegen. Angesichts der baulichen Aktivitäten in unserer Stadt wirkt die unerlässliche Finanzierung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen für den Sportplatz I aus den Erlösen der Umwidmung des Sportplatzes II als Baugebiet unglaublich unwahrscheinlich. Für Herner Bürgerinnen und Bürger gehört der Sportplatz II, welcher vor knapp 10 Jahren kostenintensiv aufgewertet worden ist (u. a. Installation einer Flutlicht- und Bewässerungsanlage), bis heute zum angrenzenden Stadtgarten. Dieser hat es zum 100-jährigen Bestehen als Kleinod auf die Gartenliste des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe geschafft.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Häusern an der Straße Am Stadtgarten ist unser 1904 erbaute Haus das tiefstgelegene Gebäude, bezogen auf das Höhenniveau der Straße, so dass hier die größte Gefährdung</p>	<p>das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>durch Wasser bei Starkregenfällen zu erwarten ist. Zudem sind alle Wohnräume zur Straßenseite hin ausgerichtet, wobei der Baukörper einen deutlich geringeren Abstand zur Straße hin als alle anderen Häuser der unmittelbaren Nachbarschaft aufweist. Neben den hohen negativen Auswirkungen auf die Belichtungssituation der Wohnräume erwarten wir einen erheblichen Wertverlust unseres Eigentums.</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verzicht auf die Bebauung der Grundstücke links und rechts der neu vorgesehenen Stichstraße in der Mitte der Bebauungsfläche zum Erhalt alter Baumbestände und zur Verbesserung der Lichtsituation für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses N. 43. b) Ausrichtung der Baukörper, angrenzend an der neu geplanten Stichstraße zum Park hin, mit den Kopfseiten zur Straßenseite hin zeigend (Vorteile: s. oben) 	<p>Dem Verlust einzelner Bäume steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes gegenüber. Mit der Festsetzung maximaler Firsthöhen nimmt der Bebauungsplan angemessen Rücksicht auf die Belichtungssituation in der Nachbarschaft. Im Übrigen gelten die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung NRW (BauO NRW).</p> <p>Um eine ausreichende Flexibilität der konkreten Gebäudestellung zu ermöglichen, wird auf die Festsetzung der Kopfseiten zur Straße hin verzichtet.</p>
<p>4. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 25.06.2019</p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner des Sportplatz Schaeferstraße/Am Stadtgarten begrüßen das gelungene Markenlogo der Stadt Herne und die darin befindlichen Aspekte: „Mit Grün. Mit Wasser. Mitten-drin.“!</p> <p>Wir fordern daher, dass dieses Motto auch für die Planung, Gestaltung und Umsetzung des Neubaugebietes auf dem „Sportplatz Schaeferstraße und Am Stadtgarten“ Beachtung findet, damit eine ökologische, natur- und umweltschonende sowie städtebaulich harmonische und nachhaltige architektonische Lösungen in Abstimmung mit den Anwohnern gefunden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Sitzung des Umweltausschusses am 5.06.2019 wurde entschieden, dass der Klimanotstand für Herne ausgerufen werden soll. Diesbezüglich setzen wir uns für den Erhalt des wertvollen Baumbestands im o.g. Neubaugebiet ein, da dieser ein gutes Stadtklima garantiert!</p> <p>Wir haben folgende zehn Haupt-Forderungen:</p>	

<p>4.1 Erhalt des gesamten Baumbestands (s. Architektenwettbewerb) und der Alleen! Aufwertung und Erweiterung der Plantanen-Allee an der oberen Schaeferstraße!</p> <p>4.2 Architektonische Anpassung an die Bestandsbauten (z.B. Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Schattenwurf etc.)!</p> <p>4.3 Keine geschlossene „Wagenburg“, sondern eine Baugestaltung, die die Architektur der Bestandsimmobilien und den Park aufnimmt und verbindet! Wege innerhalb des Neubaugebietes, die das durchwandern erlauben.</p>	<p>4.1 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>4.2 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, so dass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Vorschläge zur architektonischen Gestaltung sollen durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p> <p>4.3 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Zur Baugestaltung und Architektur wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 verwiesen. Durch die neu geplante Verkehrsfläche entsteht eine Anbindung an den Stadtgarten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.4 Nur Einfamilienhäuser und keine Mehrfamilienhäuser!</p> <p>4.5 Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen! Schaffung von Rückhalte-Becken! Beachtung der Starkregenkarte!</p> <p>4.6 Erhalt und Beachtung des Bodenprofils! Keine Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld!</p>	<p>4.4 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude fest.</p> <p>4.5 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>4.6 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.7 Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten und von verkehrs-beruhigenden Maßnahmen!</p> <p>4.8 Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten!</p> <p>4.9 Beachtung des Klimaschutzes, keine Steingärten, möglichst geringe Versiegelung der Flächen.</p>	<p>4.7 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Für die künftigen Bewohner des Baugebiets bestehen auf den privaten Grundstücken ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung von privaten Stellplätzen. Zur Verkehrsberuhigung setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest. Innerhalb der Verkehrsfläche und der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen ausreichende Parkmöglichkeiten.</p> <p>4.8 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf die Erschließung, den Kanal- und Straßenbau ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>4.9 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage. Durch die Nähe zur Herner Innenstadt und somit die kurze Wege zu vorhandenen Versorgungsangeboten können gegenüber einer Neuausweisung eines Baugebietes außerhalb des Siedlungszusammenhangs CO2-Emissionen durch Verkehre eingespart werden. Die gewählte Baustruktur ermöglicht eine aktive und passive Nutzung der Solar-energie.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes wird die zulässige Versiegelung der Flächen bauplanungsrechtlich begrenzt. Regelungen zur Vorgartengestaltung sollen in die noch vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Gestaltungssatzung aufgenommen werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.10 Konsequente Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner!</p>	<p>4.10 Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner wurden über das förmliche Beteiligungsverfahren sowie über einen Austausch mit der Bürgerinitiative einbezogen.</p>
<p>5. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</p> <p>Das beliebte Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stadtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“).</p> <p>Im Planungsgebiet im Rahmen des Grünbereichs „Uhlenbruch-Stadtgarten-Schaeferstraße-Vinckestraße“ befinden sich vielfältige und schützenswerten bzw. geschützte Tierarten.</p> <p>Insbesondere sei auf die seltenen Fledermausarten, Waldkauz/Käuzchen (<i>Strix aluco</i>; Vogel des Jahres 2017; NABU), den Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) und den Grünspecht (<i>Picus viridis</i>; Vogel des Jahres 2014; Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Arten) verwiesen, die zwingend Beachtung finden sollten, da diese und viele andere Arten im Plangebiet heimisch sind, nisten und Unterschlupf finden.</p> <p>Der Erhalt des Baumbestandes sollte im Hinblick auf den gesetzlich geforderten Artenschutz Priorität genießen!</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die verschiedene artenschutzrelevante Maßnahmen (u.a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) aufzeigt. Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind die beschriebenen artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.</p>
<p>6. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</p> <p>Das Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stadtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“). Die Gestaltung der Goethe- und Schaeferstraße als Allee wurde schon Anfang des letzten Jahrhunderts begonnen und seither stetig fortgeführt, wobei sich das Wohnquartier durch diese Gestaltung mit vielen Bäumen seit mehr als hundert Jahren größter Beliebtheit erfreut.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p>

<p>Unsere Erfassung des (einstämmigen) Baumbestandes im Bereich der Randbereiche des Planungsgebietes des o.g. Bebauungsplanes zeigte, dass auf diesem Areal mehr als 50 einstämmige Laubbäume existieren, die unter der Baumschutzordnung fallen (> 80 cm Stammumfang auf einer Höhe von 100 cm oberhalb des Bodenniveaus). Die vorhandenen mehrstämmigen Bäume wurden aufgrund der schwierigen Definition hinsichtlich der Baumschutzordnung nicht erfasst. Einen Überblick über den vorhandenen und nach Baumschutzordnung geschützten Baumbestand zeigt die beiliegende Karte. Im Rahmen einer Begehung konnten keine Krankheiten an den Bäumen erkannt werden. Zusätzlich konnten bei vergangenen Stürmen, im Gegensatz zum Baumbestand (Platanen) auf der Schaeferstraße, keine bedeutsamen Astbrüche, Schäden oder ähnliches dokumentiert werden. Daher möchte ich im Rahmen dieser Eingabe zum Bebauungsplans Nummer 256 -Schaeferstraße-, Stadtbezirk Herne-Mitte um Beachtung der folgenden Punkte bitten:</p> <p>Erhalt des vorhandenen Baumbestands Möglichst kompletter Erhalt des das Wohnquartier prägenden und gemäß Baumschutzordnung geschützten Baumbestandes entlang der Grenzen des Bebauungsplangebietes (Schaeferstraße/Am Stadtgarten), so wie es bei einem Teil der im Rahmen des Architektenwettbewerbs eingereichten Vorschläge erarbeitet bzw. vorgeschlagen worden ist (siehe Entwürfe in der Abschlussdokumentation des Architektenwettbewerb Seite 9 und 13):</p> <p>Transparente Begutachtung des Baumbestandes Im Rahmen der Begutachtung des Baumbestandes im Planungsgebietes sollte eine ergänzende Begutachtung und Prüfung des Baumbestandes an der Schaeferstraße erfolgen, da in diesem Bereich im Rahmen von Stürmen zuletzt Äste mit einem Durchmesser von > 30 cm abgebrochen sind und ein Junge beinahe von einem solchen herabstürzenden Ast verletzt worden wäre. Außerdem scheinen die Platanen mit dem Pilz „<i>Apiognomonium veneta</i>“ befallen zu sein, da einerseits eine deutlich vermehrte Rate an allergi-</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>schen Beschwerden bei den Anwohnerinnen und Anwohnern zu verzeichnen ist und andererseits im Mai/Juni ein erheblicher Laubverlust aufgetreten ist, der an den schon nur im Herbst erfolgenden Laubfall erinnerte.</p> <p>Wenn vermeintlich kranke Bäume auf dem Sportplatz weiche müssten, sollten auch die die sicherlich erkrankten Bäume an der Schaeferstraße baumpflegerisch korrekt behandelt werden (u.a. Beseitigung der verwelkten Blätter, großzügiger Rückschnitt der Äste zur Eindämmung der Blattbräune u.s.w.).</p>	<p>Die Pflege des Baumbestandes ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p>7. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</p> <p>Das Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stabdtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“). Das Wohnquartier erfreut aufgrund der Gestaltung mit vielen Laubbäumen größter Beliebtheit.</p> <p>Unsere Erfassung des (einstämmigen) Baumbestandes im Bereich der Randbereiche des Planungsgebietes des o.g. Bebauungsplanes zeigte, dass auf diesem Areal mehr als 50 einstämmige Laubbäume existieren, die unter der Baumschutzordnung fallen (> 80 cm Stammumfang auf einer Höhe von 100 cm oberhalb des Bodenniveaus). Die vorhanden mehrstämmigen Bäume wurden aufgrund der schwierigen Definition hinsichtlich der Baumschutzordnung nicht erfasst.</p> <p>Einen Überblick über den vorhandenen und nach Baumschutzordnung geschützten Baumbestand zeigt die beiliegende Karte.</p> <p>Im Rahmen einer Begehung konnten keinen Krankheiten an den Bäumen erkannt werden. Zusätzlich konnten bei vergangenen Stürmen, im Gegensatz zum Baumbestand (Platanen) auf der Schaeferstraße, keine bedeutsamen Astbrüche, Schäden oder ähnliches dokumentiert werden.</p> <p>Klimanotstand Herne Aufgrund des vom Rat der Stadt Herne im Juni ausgerufenen Klimanotstands sollte eine Abholzung bzw. ein Kahlschlag (s. WAZ Herne vom 13.06.2019) des vorhandenen wertvollen Baumbestandes im Grunde ausgeschlossen sein!!!</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p>

<p>Es sei denn, dass es sich um eine reine „Symbol-Politik“ ohne sachlichen oder realen Inhalt handeln sollte. Diesbezüglich sei ergänzend auf die unrühmlichen und sicher klimaschädlichen Baumfällungen und Gestaltungsmaßnahmen am Neumarkt und Europaplatz verwiesen, die in der Herner Bürgerschaft zu erheblichen Verstimmungen geführt haben! Eine klimaneutrale bzw. baumerhaltende Lösung hinsichtlich des vorhandenen Baumbestandes und der Erstellung des Bebauungsplanes sollte unter Berücksichtigung des ausgerufenen Klimanotstandes unbedingt erfolgen und per definitionem selbstverständlich sein!</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest. Darüber hinaus ist auf den Baugrundstücken gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m² ein Laubbaum zu pflanzen.</p>
<p>8. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</p> <p>Meines Erachtens hat die Untere Wasser in Herne früher eine gute Arbeit gemacht. Über Anregungen vom SPD-Arbeitskreis Umweltschutz und dem BUND wurden immer diskutiert. Auch die Zusammenarbeit mit der Emschergenossenschaft war gut. Allerdings wurde vieles durch die Baubehörde verhindert. Um Sommer vor zwei Jahren gab es im Bereich Stadtgarten ein en Starkregen. In Höhe des Sportplatz standen wir mit dem Auto bis zu den Achsen im Wasser. Das Wasser kam vom Sportplatz hinunter geschossen. Früher lief das Wasser von der Wasserscheide Schäferstraße über die Hippenwiese und der heute bebauten Schweinewiese in Richtung des Ostbach. Die Hippenwiese, wurde durch den Sportplatz verhärtet und versiegelt. Sie kann kein Wasser mehr aufnehmen. Was passiert bei noch stärkeren Regenfällen mit den Häusern der Straße Am Stadtgarten?</p> <p>Der Sportplatz wird nach den Plänen der Stadt aufgegeben und soll bebaut werden. Darauf sollte in der dicht besiedelsten Stadt der BRD verzichtet werden. Ein Waldstück am Stadtgarten wäre ein guter Hochwasserschutz und hätte gesundheitliche Vorteile für die Bevölkerung.</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen nicht gefolgt.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt in die Mischwasserkanäle in der Straße „Am Stadtgarten“ und der Schaeferstraße geleitet.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Der Anlage eines Waldstückes steht die Zielsetzung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Wohngebietes zu schaffen, gegenüber.</p>

<p>Im weiteren Verfahrensverlauf wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>9. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 27.02.2020</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das genaue Grundstück der EinwenderInnen ist der Verwaltung bekannt, wird jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>Als Eigentümer der Grundstücke Am Stadtgarten (...) bitten wir um Mitteilung der derzeitigen Grundwasserspiegelstände in unmittelbarer Nachbarschaft, da die berechtigte Sorge besteht, dass diese zu unserem Nachteil durch die geplanten Baumaßnahmen verändert werden. Im Falle des Schadenseintritts werden wir einen öffentliche-rechtlichen Entschädigungsanspruch für entstehende Kosten zur erforderlichen Absenkung des Grundwasserspiegels zum Schutz unserer Baukörper geltend machen.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Grünflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p> <p>Zur Erörterung der Betroffenheit bezüglich des Themas Wasser fand ein Gesprächstermin zwischen dem Fachbereich 51 und dem Bürger/ der Bürgerin statt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

<p>1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 23.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Das Bebauungsgebiet war uns bisher nicht bekannt und ist daher auch nicht in unserer Planung enthalten. Aus unserer Sicht ergibt sich nachfolgende Einschätzung: Der Bebauungsplanentwurf sieht die Erstellung von 22 Wohneinheiten vor. Bei Ansatz von 2 bis 3 Bewohnern pro Einheit ergeben sich maximal 66 Bewohner im Gebiet. Der damit verbundene maximale Schmutzwasseranfall würde etwa 0,23 l/s betragen. Die Grundstücksflächen umfassen in Summe 1,49 ha Fläche. Der Befestigungsgrad wurde auf Basis des Entwurfsplans auf 30 % geschätzt. Daraus folgt eine befestigte Fläche von 0,45 ha für die Grundstücke. Die Wohnstraße umfasst etwa 0,07 ha befestigte Fläche (Länge 100 m, Breite 7 m). In Summe beträgt die befestigte Fläche des Bebauungsgebiets etwa 0,52 ha.</p> <p>Die anfallenden Abwassermengen werden an den Kanal in der Straße Am Stadtgarten entwässert, welcher zukünftig an den RÜ HER Castroper Straße und im weiteren Verlauf an den SKU HER Langforthstraße angeschlossen ist. Die Gebietskenndaten für den RÜ lauten: Au = 63,4 ha; QT,max = 79,7 l/s.</p> <p>Die Schmutzfrachtberechnung weist für den RÜ HER Castroper Straße im ungünstigsten Lastfall ein Mischverhältnis von 33 und eine Entlastungsrate von 3 % aus. Am SKU Herne Langforthstraße beträgt das Mischverhältnis im ungünstigsten Lastfall 7,43 und die Entlastungsrate 26 %. Eine Aufnahme der zusätzlichen Abwassermengen aus dem Bebauungsgebiet sollte daher ohne weiteres möglich sein. Eine genaue Beurteilung ist erst möglich, wenn die Planung konkretisiert wurde. Daher sollte im weiteren Verlauf eine Abstimmung erfolgen.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>2. Schreiben der entsorgung herne vom 10.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 22 m betragen.</p> <p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.</p> <p>Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten.</p> <p>Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Eine Festsetzung der konkreten Standplätze für die Abfallbehälter im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich.</p> <p>Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ermöglicht das Wenden von Müllfahrzeugen, ohne dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p>	<p>Die festgesetzte Verkehrsfläche ermöglicht eine ausreichende Straßenbreite, sowohl mit – als auch ohne Begegnungsverkehre.</p> <p>Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hält genug Fläche für die erforderlichen Schleppkurven vor.</p> <p>Die Erschließungsstraße wird öffentlich gewidmet.</p>
<p>3. Schreiben des Fachbereichs 23/3 Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 24.07.2019</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Stadtgarten wird empfohlen Dachbegrünungen für Dächer von Nebenanlagen zu fordern.</p> <p>Da die Größe der Grundstücke dazu einlädt mehrere Nebenanlagen zu errichten, wäre es wünschenswert die Art und Anzahl der Nebenanlagen festzusetzen.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mittels textlicher Festsetzung wird bereits die Begrünung von Flachdächern der Hauptbaukörper, Garagen und Carports vorgeschrieben. Weiter gehende Vorschriften zur Dachbegrünung sind städtebaulich nicht erforderlich.</p> <p>Auf die Festsetzung der Art und Anzahl von Nebenanlagen wird mangels städtebaulicher Begründung verzichtet. In den Vorgärten (Bereich zwischen vorderer erschließungsstraßenseitiger Baugrenze</p>

<p>Darüber hinaus sollte eine Gartengestaltung festgesetzt werden, die zum einen die Anpflanzung von z.B. einem Baum der Kategorie 1 entsprechend der Baumschutzsatzung Herne je Grundstück vorsieht und zum anderen die Anlegung von Schottergärten ausschließt.</p> <p>Zum Stadtgarten hin sollten die Einfriedungen (Art, Höhe, Farbe) bestimmt werden. Dies dient der Vermeidung einer Ansammlung aller Arten von Zäunen, natürlichen Einfriedungen, Mauern etc. und dient dem Erhalt eines einheitlichen Parkerscheinungsbildes.</p>	<p>und Straßenbegrenzungslinie) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Standplätze für private Abfallbehälter und Fahrradabstellanlagen.</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung ist pro angefangener 600 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Weitergehende Regelungen zur Gartengestaltung werden bei der Erarbeitung der Gestaltungssatzung geprüft.</p> <p>Entsprechende Regelungen werden in die Gestaltungssatzung aufgenommen.</p>
<p>4. Schreiben des Fachbereichs 33 -Feuerwehr vom 18.07.2019</p> <p>aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Punkte unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die genannten Anforderungen und Hinweise ergeben sich bereits unmittelbar aus geltendem Landesrecht. Da es sich allerdings ausschließlich um (bau)ordnungsrechtliche Anforderungen handelt, sind diese Punkte entsprechend in den späteren bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren problemlos abzuhandeln und bedürfen keiner Regelung im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p>

<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>Gemäß § 5 BauO NRW ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 BauO NRW)</p> <p>Feuerwehrezufahrten müssen, gemäß Abschnitt A 2.2.1.1 – Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) entsprechen.</p> <p>Eine endgültige Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigten Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl, kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p>	
<p>5. Schreiben des Fachbereichs 43 - Gesundheit vom 08.07.2019</p> <p>Durch den Wegfall der Nutzung des Sportplatzgeländes wird der Bewegungsraum im Quartier reduziert. Es ist weitgehend anerkannt, dass regelmäßige körperliche Aktivität zahlreiche positive Effekte auf die Gesundheit hat und eine Schlüsselkomponente gesunder Lebensweise ist. Als positive Effekte sind u.a. eine verminderte Mortalität, Stressreduktion sowie ein niedrigeres Risiko für Diabetes Typ II und bestimmte Krebserkrankungen zu nennen.</p> <p>Daher wird von Seiten des FB 43/2 angeregt zu prüfen, wo und in welcher Form entsprechende alternative Bewegungsflächen bereitgestellt werden können.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Prüfung der Bereitstellung von Bewegungsalternativen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p>6. Schreiben des Fachbereichs 44 – Öffentliche Ordnung vom 14.08.2019</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel beantragt.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis mit aufgenommen:</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebiets im Untergrund vorhanden sind. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.</i></p>
<p>7. Schreiben des Fachbereichs 51/1 - Umwelt und Stadtplanung - Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 27.06.2019</p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Der bestehende Sportplatz ist in der dem RFNP zugrundeliegenden Kartengrundlage gut erkennbar und eindeutig der Grünflächen-Darstellung zuzuordnen. Die im B-Plan voraussichtlich vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes wäre aus den Darstellungen des FNP somit nicht entwickelt.</p> <p>Insofern ein Bebauungsplan gemäß §§ 13a bzw. 13b im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wäre eine nachträgliche Berichtigung des RFNP möglich. Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung raumordnerischer Ziele liegt nicht vor, da es sich beim AFAB lediglich um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist zudem eine Einbeziehung des Plangebiets in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt „Planungsrechtliche Situation“ entsprechend ergänzt.</p>

<p>8. Schreiben des Fachbereichs 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 30.07.2019</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Der unmittelbar westlich des Stadtgartens gelegene Sportplatz Schaeferstraße II soll aufgegeben und in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Zur Klärung der Bodenverhältnisse wurde im Vorfeld einer möglichen Bebauung eine Bodenuntersuchung durch den Fachbereich Stadtentwicklung - Team Liegenschaften - der Stadt Herne veranlasst.</p> <p>Hierzu wurden auf dem Spielfeld sowie in den angrenzenden Grünflächen insgesamt 26 Rammkernsondierungen bis 3 m Endteufe durchgeführt.</p> <p>In der Geologischen Karte 1:25.000, Blatt 2504 (neu 4409) Herne (1931) ist für den Sportplatz Schaeferstraße vorwiegend Emschermergel ("grauer Mergel"; geologische Einheit: kro3) dargestellt, im Nordosten kommen Grundmoränenablagerungen ("tonig-sandiger Lehm aus Geschieben") hinzu, im Südwesten Sandlöß ("lehmiger Feinsand mit Beimengungen und Einlagerungen von mittelkörnigem Sand und Staubsand"; ös3).</p> <p>Die Quartärmächtigkeit beträgt ca. 2 m. Darunter stehen Tonmergel, Tonmergelsteine, sandige Tonmergel der Oberkreide (Emschermergel, Mittelsanton bis Mittelconiac) an.</p> <p>Die Ingenieurgeologische Karte von NRW 1:25.000, Blatt 4409 Herne (1992) weist für den Süden und Südosten des Sportplatzes künstlich veränderte Böden (Verfüllungen etc.) aus. Für den übrigen Teil der Anlage sind in der Ingenieurgeologischen Karte (für den Westen 1-2 m, für den Ostteil <1 m mächtige) Schluffe, schwach feinsandig bis feinsandig, teils auch schwach tonig bis tonig sowie Sande, schluffig bis stark schluffig, dargestellt.</p> <p>Die Quartärmächtigkeit beträgt ca. 2 m. Darunter stehen Tonmergel, Tonmergelsteine, sandige Tonmergel der Oberkreide (Emschermergel, Mittelsanton bis Mittelconiac) an.</p> <p>Die Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4508 Essen (1984) verzeichnet für den Nordwesten und Südosten Pseudogley-Braunerden</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zum Bodenschutz wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

aus Geschiebelehm, für den zentralen Bereich z.T. podsolierte Pseudogley-Braunerden aus Sandlöss über Geschiebelehm, darunter jeweils Gesteine der Oberkreide.

Eine schwache bis mittlere Stauäse tritt der Bodenkarte zufolge bei diesen Standorten ab 4 dm unter Flur auf.

Der Grundwasserflurabstand wird in der Ingenieurgeologischen Karte für den westlichen Bereich des Sportplatzes mit 1,5-3 m und für den östlichen Bereich mit bis zu 1,5 m angegeben. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Norden und Nordwesten zur Emscher hin gerichtet.

Die Auswertung der Rammkernsondierungen ergab folgendes Ergebnis:

Innerhalb des Spielfelds wird die Oberfläche aus Ø 45-50 cm mächtigem Tennenbelag gebildet. Das darunter angetroffene Material besteht überwiegend aus sandig-schluffigen bis sandig-tonigen, teils humosen Bodenanschlüpfungen mit wechselnden Anteilen an technogenen Beimengungen.

Die größten Anschüttungsmächtigkeiten (bis 2,3 m unter GOK) wurden im Südwesten des Sportanlage angetroffen. Hier liegt das Gelände ca. 1,5-2 m höher als die angrenzende Straße Am Stadtgarten. Die Aufschüttung erfolgte mutmaßlich im Vorfeld des Sportplatzbaus in den 50er Jahren des 20. Jhds. Zuvor wurde das nach Westen und Südwesten geneigte Grundstück kleingärtnerisch bzw. als Grabeland genutzt.

Unter den Anschüttungen wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme über Emschermergel erbohrt.

Zur Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch sind im Falle des örtlichen Verbleibs des Sportplatz-Unterbaus im Hinblick auf die BBodSchV (1999) die Prüfwerte für Wohngebiete heranzuziehen, welche aus Vorsorgegründen um mindestens die Hälfte zu unterschreiten sind.

Da nach den vorliegenden Ergebnissen die Prüfwerte für Kinderspielflächen in allen diesbezüglich relevanten Proben eingehalten werden, wird gleichzeitig die vorgenannte Vorgabe erfüllt. Der natürliche gewachsene Untergrund ist analytisch gänzlich unauffällig.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Gefährdungspotential

Die Informationen zum Bodenschutz wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Ableitung des Regenwassers zum Ostbach wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Einleitung in den Ostbach aufgrund der Entfernung, dem zu bewältigenden Höhenunterschied und den Eingriffen in den Baumbestand mit technischem Aufwand verbunden sein würde, der in seiner Höhe mit der Entwicklung des Baugebietes nicht im Verhältnis steht.

<p>bzw. Handlungsbedarf. Aufgrund der Bindigkeit und Undurchlässigkeit dieser Schichten wurde auf die zunächst vorgesehenen Versickerungsversuche verzichtet. Eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von Dach- und Pflasterflächen vor Ort ist nicht möglich.</p> <p>Eine Ableitung desselben sollte bei entsprechender Rückhaltung nach Osten zum Ostbach erfolgen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für den Vorhabenbereich liegt eine Bodenuntersuchung von dem Büro agus mit Stand vom Juli 2016 vor. Es wurden 26 Rammkernsondierungen bis in einer Tiefe von 3,0 m unter Gelände niedergebracht. Diese Bodenuntersuchungen zeigen die größten Anschüttungsmächtigkeiten (bis maximal 2,3 m unter Geländeoberkante) im Südwesten der Sportanlage. Zwischen Emschermergel und der genannten Anschüttung wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme festgestellt. Aufgrund dieser wasserstauenden Schichten ist eine gezielte Versickerung nicht möglich.</p> <p>Insbesondere ist bei dem Vorhaben der Einsatz von Gründächern in Betracht zu ziehen.</p> <p>Wir empfehlen, das Baugebiet hinsichtlich einer getrennten Regenwassersammlung und -ableitung zu dem oberirdischen Gewässer Ostbach zu überprüfen.</p> <p>Im Bereich der Straße Am Stadtgarten besteht eine sehr hohe Starkregengefährdung. Die Erkenntnisse aus der Starkregengefährdenkarte sind im Planungsprozess mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Anstelle dessen wird das Regenwasser der Baugrundstücke entlang der neuen Erschließungsstraße gedrosselt über einen Rückhalte- raum mittels einer separaten Anschlussleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Für die Baugrundstücke, die über die bestehenden Straßen angeschlossen werden, wird das Regenwasser nach Rückhaltung auf dem privaten Grundstück gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Informationen wurden in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrünung von Flachdächern der Hauptbaukörper, Garagen und Carports.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers zum Ostbach wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Einleitung in den Ostbach aufgrund der Entfernung, dem zu bewältigenden Höhenunterschied und den Eingriffen in den Baumbestand mit technischem Aufwand verbunden sein würde, der in seiner Höhe mit der Entwicklung des Baugebietes nicht im Verhältnis steht.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Stadtklima</p> <p>Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Parkklima“ aus.</p> <p>Allgemeine Beschreibung dieses Klimatops: Aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstruktur mit Gehölzen, Bäumen und Rasenflächen (Versiegelungsgrad < 20 %) ergeben sich stärker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und –feuchte. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Die klimameliorierende (verbessernde) Wirkung ist zwar zumeist auf die Flächen selbst begrenzt, kann in Abhängigkeit von der Größe, der Struktur, der Reliefsituation sowie von der Vernetzung mit der angrenzenden Bebauung aber auch eine Fernwirkung ausüben.</p> <p>Der Planbereich liegt in einem größer zusammenhängenden Bereich für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom (> 1.000 m³/s) ausbildet. Auch der eigentliche Sportplatz weist überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf (Tennenbelag).</p>	<p>Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Für das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Für den im Fall einer autochthonen Wetterlage kann vom Stadtgarten her in nördlichen bzw. nordwestlicher Richtung entsprechend des Gefälles eine mittlere bis hohe Kaltluft- und Flurwinddynamik nachgewiesen werden.</p> <p>Wegen der klimatischen Gunstfaktoren (z. B. gedämpfter Tagesgang der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit, lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, geringe thermische und bioklimatische Belastung) im Planbereich, handelt es sich um einen bioklimatisch wertvollen städtischen Ausgleichsraum, der im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen des Stadtgartens gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse aufweist.</p> <p>Das Planvorhaben sollte möglichst negative Einflüsse auf diese Funktionen vermeiden.</p> <p>Starkregengefährdung Eine geringe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenerignisses (Bewertungsgrundlage $T_n = 100$ a), besteht für den überwiegenden Teil des Planbereichs. Allerdings bestehe für die westlich/südwestlich des Plangebietes verlaufende Straße „Am Stadtgarten“ eine sehr hohe Überflutungsgefährdung. (Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p> <p>Hinweise Klimaschutz/Klimaanpassung: Im weiteren Verlauf der Bebauungsplanung ist aus klimatischer Sicht zu prüfen, ob die im Planbereich v.a. randlich vorhandenen älteren und großkronigen Bäume erhalten bleiben können. Solche Bäume dienen als natürliche Schattenspender, durch die Belastungen durch Hitzestress und Schwüle abgemildert werden. Darüber hinaus sollte auf die Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet (möglichst hohe, großkronige Bäume) hingewirkt werden.</p> <p>Die vorhandene offene Beziehung zum Stadtgarten, vor allem im mittleren Bereich des Plangebietes, sollte möglichst erhalten bleiben, um den Einfluss von Kaltluft nicht zu behindern.</p>	<p>Wie zuvor bereits ausgeführt, wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt.</p> <p>Auf den Baugrundstücken ist gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Eine Pflanzliste mit derzeit standortgerechten Laubbäumen wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Baugebiet wird mit freistehenden Einfamilienhäusern mit tlw. großen Gartenflächen bebaut. Die festgesetzten Baugrenzen halten vor dem Hintergrund des Baumschutzes einen ausreichenden Abstand zum Stadtgarten, was auch dem Kaltluftstrom zugute kommt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Im der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert. Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht. Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung. In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen möglich und u.U. auch effizienter.</p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z.B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z.B. auch Baumrigolen). Bei einer getrennten Regenwassersammlung und -ableitung zum dem oberirdischen Gewässer Ostbach ist die Möglichkeit einer offenen Wasserführung zu überprüfen.</p> <p>Eine möglichst effektive Rückhaltung von Regenwasser ist ggf. ein Baustein, um eine Verschärfung der Situation im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ zu vermeiden. Es wird angeregt, die Anlage einer Retentionsmöglichkeit im Planbe-</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest.</p> <p>Im gesamten Baugebiet wird eine Nutzung von Solarenergie ermöglicht.</p> <p>Die Möglichkeiten der Wasserrückhaltung auf den privaten Grundstücken sind gegeben.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, wurde die Überleitung des Regenwassers zum Ostbach geprüft.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, wurde zur Schaffung von Retentionsmög-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>reich zu prüfen, um der bestehenden Überflutungsgefahr im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ zu begegnen. Die Entlastung sollte im Bereich des Straßenknicks (tiefster Geländepunkt, südwestlich des Plan-gebietes) erfolgen.</p> <p>Luftreinhalteplanung Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009. Die damaligen Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Die Planung selbst wird allenfalls nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Straßenverkehrs im Betrachtungsraum führen, Auswirkungen auf die Luftbelastung sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p>Abfallrechtliche Sicht Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht Über das Erfordernis einer Vorprüfung des Einzelfalls bzw. einer Umweltprüfung kann nach bisherigem Kenntnisstand nicht abschlie-</p>	<p>lichkeiten ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhen kann die Überflutungsgefahr erheblich reduziert werden.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>ßend entschieden werden. Sollte ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, ist hierzu ein Umweltbericht zu erstellen. Sollte der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht aufgestellt werden, ist dies ohne Vorprüfung des Einzelfalls nur möglich, wenn die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso gilt dies für Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), hier allerdings bis zu einer festgesetzten Grundfläche von 10.000 m².</p> <p>Ebenso wäre Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. So dürfen keine öffentlichen Straßen (Gemeindestraße ohne Bagatellgrenze gemäß UVPG NW) oder Parkplätze über einem Schwellenwert von 0,5 ha ohne die Durchführung einer Allgemeine Vorprüfung angelegt werden.</p> <p>Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.</p>	<p>Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht erstellt und dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>
<p>9. Schreiben des Fachbereichs 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 25.07.2019</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise, die im Startgespräch vom 13.06.2019 wie folgt kommuniziert wurden:</p> <p>Die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen innerhalb des B-plangebietes sind vollständig gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen-RASt 06" und den "Bemessungsfahrzeugen und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen" zu überplanen. Dies gilt insbesondere für die Fahrbahnbreiten in Verbindung mit Senkrechtparken, Leuchten-</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist für die in Rede stehenden Anforderungen mit einer Breite von 6,5 m bzw. 24 m ausreichend dimensioniert. Die erforderlichen Schleppkurven wurden für ein dreiachsiges Müllfahrzeug geprüft.</p>

<p>standorten sowie der Erschließung/Radien für Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr.</p> <p>Die aus der Überarbeitung und weiteren Abstimmungen resultierenden Verkehrsflächen sollten dann wie geplant im fortgeschriebenen B-plan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" gekennzeichnet werden.</p> <p>Unabhängig davon sollten längst der Schaeferstraße Gehwegüberfahrten benachbarter Gebäude zusammengefasst/nebeneinander gelegt werden, um durch viele einzelne Gehwegüberfahrten den Verlust weiterer Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum zu vermeiden. Die im öffentlichen Verkehrsraum durch neue Überfahrten entfallene Anzahl an Parkstände sollte bilanziert werden. Ferner sollte der Einfahrtsbereich in die neue Erschließungsstraße, bspw. durch ein Baumtor, akzentuiert werden.</p> <p>Der am nord-östlichen Rand des B-plangebietes im städtebaulichen Entwurf dargestellte Erschließungsstich sollte in Frage gestellt, mindestens hinsichtlich Nutzung und Breite überprüft werden.</p> <p>Für das B-plangebiet soll mit der SEG ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Der Neubau des Gehweges längst der Schaeferstraße ist beitragspflichtig nach KAG. Die SEG, Herr Brüggemann wurde hierüber informiert. Nach seiner Aussage wolle die SEG diese Ausbaukosten übernehmen, um die Anlieger damit nicht zu belasten. Dieser Aspekt ist im weiteren Planverfahren noch einmal zu diskutieren.</p>	<p>Es wurde eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Regelung der Gehwegüberfahrten ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es verbleibt ein ausreichendes Angebot öffentlicher Parkplätze in der näheren Umgebung.</p> <p>Der zusätzliche Erschließungsstich ist nicht mehr Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes.</p> <p>Nach Rechtskraft wird ein Erschließungsvertrag der Stadt Herne mit der SEG abgeschlossen.</p> <p>Der Aspekt wurde im weiteren Planverfahren diskutiert.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>10. Schreiben des Fachbereichs 55 – Stadtgrün vom 19.08.2019</p> <p>Baumschutz</p> <p>Zurzeit liegt der Sportplatz planungsrechtlich im Außenbereich. Erst wenn der BPlan Rechtskraft erlangt, finden die Bestimmungen der BSS Anwendung.</p> <p>Im beigefügten Lageplan ist der derzeit vorhandene Baumbestand, insgesamt 67 Bäume mit StU 80 – 310 cm, eingetragen. s. auch Baumliste. Hierbei handelt es sich um eingewachsene, ältere Gehölzstrukturen mit großen Bäumen und Sträuchern, tlw. mit waldartigem Charakter. Aus Baum- und Klimaschutzgründen empfehlen wir daher, das „Rahmengrün“ an allen Seiten, insbesondere zum Stadtgarten zu erhalten und diese nur punktuell für die Erschließung des Quartiers zu öffnen. Lediglich die eigentlichen Sport- und Freiflächen sollten in Wohnbebauung umgewandelt werden.</p> <p>Wenn der Baumbestand vollständig entfernt wird, sind etwa 147 Ersatzbäume nach BSS zu pflanzen! Hinzu kommen die Rodungskosten.</p> <p>Darüber hinaus dokumentiert eine Wertermittlung nach der Methode Koch die Bedeutung und Wertigkeit des vorhandenen Gehölzbestandes und sollte im Planungsprozess berücksichtigt werden! Ein Sachverständigengutachten zur Wertermittlung wird daher empfohlen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Es liegt eine ASP I vor (Heller und Kalka, 13.6.2019) vor. Das Gutachten listet verschiedene allgemeine und spezifische artenschutzrelevante Maßnahmen auf, die zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen auf das unerlässliche Mindestmaß- Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Wie bereits beschrieben, werden insgesamt 30 Bäume als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die Wertermittlung des Gehölzbestandes ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<ul style="list-style-type: none">- Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten (Vogelarten) bzw. Wurf-/Aufzuchtzeiten (Eichhörnchen) (Anfang Februar bis 30. September)- Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag- Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel- Abbruch von Gebäuden innerhalb der winterlichen Ruheperiode der Fledermäuse (15.11. – 28.2.). <p>Die Maßnahmen könnten als textliche Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und/oder als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Der Gutachter schließt das Vorkommen dreier baumbewohnender Fledermausarten und zweier planungsrelevanter in Baumhöhlen brütender planungsrelevanter Vogelarten nicht aus. Da die genaue Anzahl und die Standorte der zu fällenden Bäume noch unklar sind (s. auch Stellungnahme 55/2 Baumschutz) ist ein Hinweis auf die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (vorherige Kontrolle der Höhlenbäume auf das Vorkommen der o. g. Tierarten und evtl. artspezifische Maßnahmen, wie z. B. Anbringen von Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen) aufzunehmen.</p> <p>Landschaftsentwicklung/Grünordnung</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsplangebiet, allerdings nicht in einem Schutzgebiet, der GEP sieht den nördlichen Rand (Platanen) als Lückenschluß im landesweiten Biotopsystem (LANUV). Es ist eine hochwertige Bebauung mit großen Grundstücken geplant. Zur Aufwertung und Durchgrünung der Siedlung werden folgende Festsetzungsvorschläge / bzw. Vorschläge zu Vereinbarungen im Durchführungsvertrag gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es sind entlang aller seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mindestens 1 reihige Schnitthecken bis 2m Höhe aus heimischen Gehölzen zu pflanzen.	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Regelungen zu Einfriedigungen werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<ul style="list-style-type: none"> - Alle Stellplätze (öffentliche und private) sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten (z.B. Sickerpflaster). - Dachbegrünung ist mindestens auf den Garagen, besser noch auf allen geeigneten Flachdächern in mindesten 15 cm Stärke festzusetzen. - Die vollständige Versiegelung der Vorgärten ist unzulässig. - Die Baumscheiben sind nach dem Prinzip der Baumrigole zu errichten. <p>Des Weiteren weist der FB 55 darauf hin, dass die vorliegende Planung bezogen auf das Grün nicht die Anforderung des städtebaulichen Wettbewerbes erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Platanen auf dem Sportplatz entlang der Schaeferstraße (nicht gewährleistet während der Bauphase, Beeinträchtigung des Wurzelwerks etc.) - Erhalt des Baumbestandes im Osten zwischen dem Stadtgarten und der Neubausiedlung (nicht gewährleistet, da die Baumschutzsatzung bei einem Abstand von weniger als 5 m zum Gebäude nicht greift, wie hier gegeben) - Erarbeitung eines Vorschlags zur Attraktivierung des Eingangs in den Stadtgarten (der Abzweig zum Stadtgarten stellt keinen nennenswerten Gestaltungsansatz dar) <p>Daher schlägt der FB 55 folgende Änderungen vor:</p> <p>Im Grundsatz wird die mittlere Erschließungsstraße mit den 8 Grundstücken um 90 Grad gedreht (siehe Skizze) Dadurch ergeben sich folgende Vorteile:</p> <p>Zu Punkt 1:</p> <p>Zum Schutz der Platanen soll der Bereich, der von den Kronen überstellt wird, großzügig aus dem Baugebiet herausgenommen werden. (ca. 250 qm) und wieder in städtischen Besitz übergehen,</p>	<p>Regelungen zur Stellplatzgestaltung werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest. Die Höhe der Substratschicht soll mindestens 6 cm betragen</p> <p>Regelungen zur Vorgartengestaltung werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt.</p> <p>Die konkrete Gestaltung der zu bepflanzenden Freiflächen steht derzeit noch nicht fest.</p> <p>Die drei Platanen entlang der Schaeferstraße werden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzten Baugrenzen halten Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert.</p> <p>Der Abzweig zum Stadtgarten ist nicht mehr Teil des städtebaulichen Konzeptes.</p> <p>Die Drehung der Straße steht dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche wird in den Privatbesitz übergehen. Die Platanen werden als zu erhalten festgesetzt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>da die Großbaumpflege und Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Privatpersonen sehr schwierig ist.</p> <p>Die Bebauung soll einen ausreichenden Abstand zu den Großbäumen einhalten. Als ausreichend wird mindestens der Kronenrand + 10 m angesehen. Daher ist es zwingend das Gebäude in der Nord-Westlichen Ecke des B-Planes zu drehen, so dass seine Erschließung nicht von der Schaeferstr. sondern von der Straße Am Stadtgarten aus erfolgt. Das gesamte Gebäude soll deutlich in Richtung Süden geschoben werden, so daß der Schutzbereich für die Platanen entsteht.</p> <p>Die beiden nachfolgenden westlichen Häuser sollen ebenfalls nach Süden verschoben werden, das ist möglich, wenn die Zufahrtsstraße im Westen entfällt.</p> <p>Zu Punkt 2</p> <p>Auf der Südseite des Sportplatzes befindet sich eine schöne Gruppe aus 7 ca. 70 Jahre alten Buchen. Durch die Drehung wird es möglich sie zu erhalten, wenn das Grundstück direkt an der Straße nicht bebaut wird, sondern das Gebäude zurückgesetzt wird und die Erschließungsstraße in möglichst großem Abstand an den Bäumen vorbeigeführt wird.</p> <p>Zu Punkt 3:</p> <p>Die Bäume im Osten an der Grenze zum Stadtgarten sind in der vorliegenden Planung unmittelbar von den neuen Gebäuden betroffen. Die Baumschutzsatzung würde sie nicht schützen, weil sie näher als 5m an den Neubauten stünden, wahrscheinlich würden sie bereits beim Bau der Gebäude so stark geschädigt, dass der Erhalt nicht möglich wäre.</p> <p>Durch die Drehung der Straße entfielen dieses Problem, die Bäume stünden am Ende des Privatgartens und könnten zusätzlich durch die Festsetzung eines Grünstreifens gesichert werden.</p>	<p>Die festgesetzten Baugrenzen halten Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert. Ein zusätzlicher Abstand von 10 Meter zum Kronenradius würde die Bebaubarkeit der Grundstücke erheblich einschränken und zum Teil unmöglich machen.</p> <p>Im städtebaulichen Entwurf wurde das Gebäude verschoben. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Ein Entfall der Zufahrtsstraße im Westen steht dem städtebaulichen Konzept entgegen.</p> <p>Aufgrund des beabsichtigten städtebaulichen Konzeptes wird der Erhalt der in Rede stehenden Bäume voraussichtlich nicht möglich sein.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, halten die festgesetzten Baugrenzen einen Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert.</p> <p>Die Drehung der Straße steht dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Durch einen Weg zwischen 2 Häusern könnte man auch den gewünschten Wegeanschluß an den Stadtgarten erreichen.</p> <p>Zu Punkt 4:</p> <p>Da der städtebauliche Entwurf keine verwertbaren Aussagen zur Gestaltung des Stadtgarten Eingangsbereiches macht, regt der FB 55 an, dass durch eine Semesterarbeit / Studentenwettbewerb der Hochschule Osnabrück, Bereich Landschaftsarchitektur Gestaltungsvorschläge entwickelt wird. Eventuell könnte diese Gestaltung ganz oder teilweise aus den Ersatzzahlungen für das Baugebiet erfolgen.</p> <p>Hinweis: Die Dreiecksfläche in der süd-östlichen Ecke ist im Aufstellungsbeschuß nicht als Plangebiet dargestellt und befindet sich aktuell nicht im Besitz des Investors.</p> <p>Abschließend lässt sich festhalten, dass durch die Drehung der Stichstraße und die oben erläuterten Änderungen insgesamt etwa 32 Bäume erhalten bleiben können. (Maßnahme 1: 3 Platanen, Maßnahme 2: 7 Buchen, Maßnahme 3: ca. 22 Bäume Abstandsgrün des Stadtgartens) Damit würde die Wohlfahrtswirkung der Bäume weiterhin den Herner Bürgern zu Gute kommen und die Planung den Klimanotstand in Herne berücksichtigen.</p> <p>Zur Verdeutlichung</p> <p>Ein ausgewachsener Laubbaum bindet pro Jahr etwa 100 kg Feinstaub. 200 bis 300 Liter Wasser werden von einem großen belaubten Baum am Tag verdunstet. Das kühlt die Umgebung um bis zu 6 Grad im Sommer und befeuchtet die Luft.</p>	<p>Die Erarbeitung von Gestaltungsvorschlägen durch eine Semesterarbeit / einen Studentenwettbewerb sind nicht Gegenstand des Bauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Flächen befinden sich inzwischen im Eigentum der SEG.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, steht eine Drehung der Straße dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen. Es wurden die drei Platanen und Bäume innerhalb des Abstandsgrüns als zu erhalten festgesetzt. Aufgrund des beabsichtigten städtebaulichen Konzeptes wird der Erhalt der Buchen voraussichtlich nicht möglich sein.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Ein Laubbaum bindet etwa 3,5 t Kohlendioxid pro Jahr und produziert dabei etwa 2 t Sauerstoff pro Jahr, was der Atemluft von etwa 5-6 Menschen entspricht.(Quelle: Bund deutscher Baumschulen)</p> <p>Beim Erhalt von 32 Bäumen ergibt das eine CO2 Bindung von ca. 112 t pro Jahr und der Produktion von der Atemluft für ca. 176 Menschen pro Jahr.</p> <p>Aufgrund dieser positiven Auswirkungen bittet der FB 55 um die Überprüfung dieses Änderungsvorschlages durch den FB 51 und bittet auch die Expertise der anderen beteiligten Fachbereiche und SEH dazu einzuholen.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wurde geprüft. Es fand ein Austausch mit den anderen beteiligten Fachbereichen und der SEH statt.</p>
<p>11. Schreiben des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 11.07.2019</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 27.06.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig.</p> <p>Zum Baugrund gebe ich Ihnen noch folgende Information und Empfehlung:</p> <p>Im Plangebiet stehen aufgefüllte Böden an, die von schluffigen bis tonigen Ablagerungen (Sandlöss und Grundmoräne des Quartärs) unterlagert werden. Im nördlichen Bereich folgt unter den Auffüllungen Emschermergel (Oberkreide).</p> <p>Für das weitere Verfahren empfehle ich, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Untersuchung der Baugrundeigenschaften erfolgt bei der Baureifmachung der Grundstücke.</p>
<p>12. Schreiben des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 01.07.2019</p> <p>Westlich und südlich des Plangebietes sind zwei Fundstellen bekannt, in deren Bereich kaiserzeitliche und Mittelalterliche Siedlungsreste gefunden worden (vgl. beigegebene Kartierung). Siedlungsplätze der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalter haben</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Nach Auswertung des Bodengutachtens hat der LWL eine weitere Stellungnahme (siehe Schreiben vom 20.11.2019) abgegeben.</p>

<p>meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In ihrer Nähe liegen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereichs Bodendenkmalsubstanz erhalten ist, die bei den geplanten Bodeneingriffen aufgedeckt ist.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weiteren Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern und frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:</p> <p>Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer zur Verfügung stellen würde. Der Bagger müsste für die geplante Untersuchung mit einer mind. 2 m breiten Böschungsschaufel ausgestattet sein.</p> <p>Erst auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Sachverhaltermittlung wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Für Rückfragen und Abstimmungsgespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aus dem Bodengutachten geht hervor, dass das Gelände bereits stark durch Aufschüttungen verändert ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz zu erwarten ist. Eine weitere archäologische Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens damit nicht erforderlich.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>13. Schreiben der Stadtentwässerung Herne vom 17.07.2019</p> <p>1.) Aufgrund der Überstauproblematik und damit verbundenen Bürgerbeschwerden ist es aus Sicht der SEH ungünstig den neuen Anschluss an dieser Stelle auszuführen. Aus unserer Sicht ist ein Anschluss weiter südlich leichter den Beschwerdeführern zu vermitteln.</p> <p>2.) Durch die Erschließung müssen Rückhaltungen geschaffen werden. Die Einleitmenge ist wegen der topographischen und der hydraulischen Gegebenheiten auf 5 l/s*ha zu begrenzen. Die innere Erschließungsstraße und die dort angrenzenden Grundstücke können über einen Rückhalteraum (Regenwasser) erschlossen werden. Die Grundstücke, die über die bestehenden Straßen erschlossen werden, müssen die Einleitbegrenzung in "Eigenregie" und Selbstkosten durchführen.</p> <p>3.) Bei dem aktuellen Planentwurf sind keine Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen, so dass nur ein unterirdischer Stauraum geschaffen werden kann. Gründächer und spezielle Porenräume wirken sich zwar positiv auf das Rückhaltevolumen aus, ersetzen diese jedoch nicht.</p> <p>4.) Bei einer Anpassung der Straßenbreite können Speichereinbauten (z.B. Innodrain der Fa. Mall) installiert werden. Diese dienen der Wasserspeicherung und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Ein Anschluss weiter südlich ist mit dem vorgesehenen städtebaulichen Konzept nicht vereinbar.</p> <p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest.</p> <p>Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf erheblich vergrößert. Technische Anlagen zur Wasserspeicherung können hier problemlos installiert werden.</p>
<p>14. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 23.07.2019</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind.</p> <p>Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. Aufgrund der Größe dieses Vorhabens berücksichtigen Sie bitte einen Standort für eine 10 kV – Station.</p> <p>Falls die inneren Zufahrten nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist für einen Standort einer 10 kV – Station ausreichend dimensioniert.</p> <p>Die neu geplante Erschließungsstraße wird öffentlich gewidmet.</p>

<p>Dies kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer Tel.: 2323 592346) abgestimmt werden. Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323592202.</p>	
<p>15. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte AG vom 22.07.2019</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p>Im weiteren Verfahren wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>16. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe vom 20.11.2020</p> <p>Aus dem Bodengutachten geht hervor, dass das Gelände bereits stark durch Aufschüttungen verändert ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz zu erwarten ist. Aus diesem Grunde bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planung. Eine Untersuchung durch Mitarbeiter unseres Hauses, wie in unserer Stellungnahme vom 01.07.2019 (Az.1668rö19.eml) vorgeschlagen, ist daher nicht notwendig und die Fläche wird aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege freigegeben.</p>	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Eine weitere archäologische Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens damit nicht erforderlich.</p>

III. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben:</p>	
<p>1. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 27.05.2020</p> <p>Hiermit mache ich Einwände, gegen den Bebauungsplan 256 / WEP-Fläche Herne-Mitte Sportplatz/Schäferstr.</p> <p>1. 20 Häuser mehr, bedarf es einem zusätzlichen zusätzlichen Zugang zum Parkgelände von der Straße „Am Stadtgarten“ zum Parkgelände!</p> <p>2. Die geplanten Baukörper mit einer Höhe von 9 m. werden das Straßenbild in Abhängigkeit, der Höhenunterschiede zu den bereits bebauten Grundstücken stark dominieren und das bisherige Erscheinungsbild der Straße zerstören. Über die Festsetzung dürfte demnach eine maximale Bauhöhe von 5 m begrenzen, und sowieso nur eingeschossig gebaut werden.</p> <p>2. Einwand: Die geplanten Häuserfronten zum Gehweg mit einem Abstand <3 (Anmerkung: die Zahl ist unleserlich) m schließen den Erhalt des alten Baubestandes aus, und werden das Straßenbild negativ beeinflussen. Erwartete private Begrünung und Ersatzpflanzungen werden den Verlust des alten Baumbestandes nicht ersetzen können, sind ausserdem mit erheblichen Kosten für den 1:1 Ausgleich in der Sauerstoffproduktion und der Bindung des Treibhausgases CO2 verbunden. Laut einer Bonner Studie, braucht jeder Einwohner in Herne 3 Bäume zum überleben. Also ist „jeder“ Baum wichtig fürs überleben der Menschen in Herne.</p> <p>3. Nicht nur an arbeitsfreien Tagen mit erhöhtem Besucherverkehr werden die zusätzlichen geplanten Flächen für den ruhenden Verkehr</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgebrachte Anregung wurde im Planverfahren bereits berücksichtigt. Durch Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird die Möglichkeit eines zusätzlichen Zugangs zum Parkgelände geschaffen.</p> <p>Entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten sind bereits zweigeschossige Baukörper, die über ein ausgebautes Dach verfügen, vorhanden. Die Beschränkung der Baukörperhöhe sichern damit eine Bebauung, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung und das Straßenbild einfügt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm - gemessen in 1,0 m Höhe besitzen - als zu erhalten fest. Zudem ist auf den Baugrundstücken gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m² ein Laubbaum zu pflanzen.</p> <p>Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen ausreichende Parkmög-</p>

<p>den Bedarf von 22 WE nicht decken können. Die Kalkulation von 3 bis 4 Fahrzeugen / Wohneinheiten muss bei solventen als gesichert angesehen werden. Der künftige Verkehr wird das Straßenbild nicht nur erheblich dominieren, sondern gefährdet die Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer, Kinder, Ältere und Behinderte.</p> <p>4. Einwand: Im Gegensatz zu den Befürchtungen, daß die geplante Bebauung den Versiegelungsgrad erhöhen, und damit die Entwässerungsproblematik aus den Jahren 2006, 2009 und 2014 verstärken könnte, steht die Prognose von Entsiegelungseffekten. Die Befürchtungen beziehen sich im Besonderen auf die Straße „Am Stadtgarten“. Aufgrund der dortigen topographischen Lage kommt es regelmäßig bei starken Regnen in der Straßenkurve (Am Stadtgarten/Richtung Hölkeskampring) zu Überflutungen der Keller, Tiefgaragen und Souterrain Wohnungen. Die natürlichen Gegebenheiten der Topografie begünstigen zusätzlich das Anstauen und den Austritt von Abwasser aus der Kanalisation. Daraus resultierend forciert ein gesteigertes Abwasseraufkommen in der tiefer liegenden Senke, die Überflutungsgefahr. Diese Annahme lässt sich anhand der Sanierungsauswirkungen des Sportplatzes in den Jahren 2007/08 nachvollziehen. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurde der Platz drainiert und an die Kanalisation angeschlossen. War die Flutung der Straße 2006 noch „moderat“ (Flutung der Gehwege) so wurden 2009 bereits Kellerräume und Tiefgaragen geflutet. Am 12. Juli 2014 wurde die Straße „Am Stadtgarten“ durch Starkregen in einem erheblichen stärkeren Maße geflutet als im Jahr 2009. Die forcierte Wirkung der teils versiegelten und drainierten Sportfläche war an der deutlichen Rotfärbung des Wassers zu sehen. Zu befürchten ist somit ein gesteigertes Entwässerungsproblem durch erhöhtes Abwasseraufkommen. Somit ist die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen.</p>	<p>lichkeiten. Auf den privaten Grundstücken bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung von Stellplätzen. Zur Verkehrsberuhigung setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest. Eine erhebliche Zunahme des Verkehrs ist nicht zu befürchten, da die Planung im Reinen Wohngebiet lediglich 22 frei stehende Einfamilienhäuser vorsieht.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt in die Mischwasserkanäle in der Straße „Am Stadtgarten“ und der Schaeferstraße geleitet. Die Aufnahme der zusätzlichen Abwassermenge in das Kanalnetz wird als möglich eingeschätzt. Zu diesem Ergebnis kam auch die Emschergenossenschaft mit Schreiben vom 23.07.2019. Die Entwässerungssituation wurde ausreichend berücksichtigt. Der Anregung, die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>5. Das Hotel ist für die Stadtbevölkerung von besondere Bedeutung. Konfliktpotential mit der neuen Nachbarschaft sind vorprogrammiert. Zu befürchten sind die Beschränkung des Leitungsangebot, Leistungsaufgabe, Lärm bei Veranstaltungen die die neuen Hausbesitzer stören könnten.</p> <p>Daher ist die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen.</p> <p>6. Nach den Großstädten München und Berlin weist die Stadt Herne die größte Bevölkerungsdichte aller Städte Deutschlands auf und ist im Kataster von Krebserkrankungen leider Spitzenreiter. Hinzu kommt, dass vor allem für Menschen mit Gehbehinderungen das angrenzende Vogelschutzgebiet östlich vom Stadtgarten kein Ersatz als Naherholungsgebiet ist. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Überbauung des Sportplatzes der Park weiteren „Arrondierungsabsichten ausgesetzt ist.</p> <p>So ist die dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Freifläche durch private Baunutzung, einhergehend mit der Vernichtung alter Baumbestände nicht nur inkongruent mit einer langfristigen fürsorglichen Bedarfsplanung an Erholungsflächen für die Herner Stadtbevölkerung, sondern steht auch dem politischen Ziel des Klimaschutzes (Klimanotstand) völlig entgegen.</p> <p>Angesichts der baulichen Aktivitäten in unserer Stadt wirkt die unerlässliche Finanzierung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen für den Sportplatz I aus den Erlösen der Umwidmung des Sportplatz II als Baugebiet unglaublich unwahrscheinlich.</p>	<p>Der bestehende Gewerbebetrieb muss bereits heute Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in der näheren Umgebung nehmen. Für das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten. Der Immissionsrichtwert wird für das reine Wohngebiet aktuell durch den bestehenden Restaurantbetrieb ausgeschöpft. Eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants, beispielsweise mit Live-Musik, ist daher ohne weitere Schallschutzmaßnahmen nicht möglich.</p> <p>Die Vorgaben des Immissionsschutzes wurden in der Planung berücksichtigt. Die Entwässerungssituation wurde ausreichend berücksichtigt. Der Anregung, die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Stadtgarten befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist bauplanungsrechtlich dem grundsätzlich von Bebauung frei zu haltenden Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung des angrenzenden Parks wird durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht.</p> <p>Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Für Herner Bürgerinnen und Bürger gehört der Sportplatz II, welcher vor knapp 10 Jahren kostenintensiv aufgewertet worden ist. (unter anderem Installation einer Flutlicht-Bewässerungsanlage) bis heute zum angrenzenden Stadtgarten. Dieser hat es zum 100 jährigen Bestehen als Kleinod auf des Gartenliste des Landschaftsverband Westfalen Lippe geschafft hat. Deshalb ist die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen.</p> <p>7. Im Gegensatz zu den anderen Häusern der Straße ist das Haus der Familie Wagner, Am Stadtgarten 43 das tiefsgelegene Gebäude, bezogen auf das Höhenniveau der Straße, hier ist die größte Gefährdung durch Wasser bei Starkregen zu erwarten. Die Wohnräume der Familie sind alle zur Straßenseite ausgerichtet, wobei der Baukörper einen deutlich geringeren Abstand zur Straße hin als alle anderen Häuser der unmittelbaren Nachbarschaft aufweist. Die Die Familie Wagner erwarten daher einen erheblichen Werteverlust des Eigentum, da es negative Auswirkungen auf die Belichtungssituation der Wohnräume haben wird. Daher ist die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen.</p> <p>8. Um den Sportplatz für die Bebauung abzutragen und auszuschachten, werden erhebliche LKW in den den Straßen hin u. herfahren. 22 Häuser aufzubauen kosten ebenfalls pro Haus 45-50 LKW. Die Straßen werden danach ruiniert sein. Die Straßen um den Sportplatz könnten dann nach KAG saniert werden, und den Einwohner in Rechnung gestellt werden. Zu allen Unglück, müssen sie dann auch noch zahlen..... Daher ist die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen!</p>	<p>Für die Fläche ist eine Bebauung vorzuziehen, da diese sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs befindet und teilweise bereits erschlossen ist. Der Anregung, die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, wurde zum Umgang mit Starkregenereignissen ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden. Die festgesetzten Baugrenzen halten auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen Abstand von mind. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie ein. In Kombination mit der maximal zulässigen Zweigeschossigkeit und der festgesetzten maximalen Firsthöhe wird einer unzuträglichen Belichtungssituation ausreichend entgegengewirkt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sie umliegenden Straßen nach den Baumaßnahmen weiterhin befahrbar sind. Der Anregung, die Bebauung des Sportplatzes abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>2. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 14.05.2020, unterschrieben von 6 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung wegen zu hohen Flächenverbrauchs</u></p> <p>Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland schädigen das Klima da die Stadt schon mehr als 77 % ihrer Fläche versiegelt hat.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen nicht gefolgt.</p> <p>Durch die wohnbauliche Entwicklung der teils bereits erschlossenen Fläche in stadträumlich integrierter Lage kann die Inanspruchnahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsfläche außerhalb des Siedlungszusammenhangs reduziert werden. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird eine lockere Bebauung der Grundstücke ermöglicht und die Bodenversiegelung begrenzt. Den stadtklimatisch negativen Auswirkungen einer Bebauung wird zudem durch die festgesetzte Dachbegrünung entgegengewirkt.</p>
<p>3. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 14.05.2020, unterschrieben von 6 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen die Verschwendung natürlicher Ressourcen in unserer Stadt</u></p> <p>Alle Einwohner bezahlen mit der Minimierung der Lebensqualität und ihrer Gesundheit.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p>4. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 14.05.2020, unterschrieben von 8 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen eine nicht Klimagerechte Bauleitplanung</u></p> <p>In wie weit gibt es Prüfungen zu folgendem Vorhaben? Verbesserungen der Aufenthaltsbedingungen bzgl. des Behaglichkeits-/ Bioklimas Verbesserung der Siedlungsdurchlüftung Förderung der Frischluftzufuhr durch lokale Windesysteme Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Anforderungen einer klimagerechten Bauleitplanung wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes angemessen berücksichtigt. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 in Kombination mit festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und der Pflicht zur Dachbegrünung wird eine lockere Bebauung der Grundstücke ermöglicht und die Bodenversiegelung und negative Folgen auf die Durchlüftung begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass die Frischluftzufuhr durch die lockere Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch ist die potenzielle Freisetzung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen infolge der Schaffung eines aufgelockerten, mit 22 Einfamilienhäusern bebauten Wohngebietes als gering zu beurteilen.</p>

<p>5. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 14.05.2020, unterschrieben von 7 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen das Fallen von 37 geschützten Bäumen</u></p> <p>Um einen Zusammenbruch des Ökosystems zu verhindern, brauchen wir eine Vergrößerung und Vernetzung der Grünflächen. Die Bebauung dieser Freifläche ist Klimapolitisch absolut der falsche Weg. Die großen Bäume sind notwendig um den Wasserhaushalt zu regulieren und die Bodentrockenheit zu verhindern.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm - gemessen in 1,0 m Höhe besitzen - als zu erhalten fest.</p>
<p>6. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 14.05.2020, unterschrieben von 5 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen die einseitige wirtschaftliche Betrachtungsweise der Stadt</u></p> <p>Die Planung berücksichtigt nur die Interessen des Investors und dient der Verbesserung der städtischen Haushaltslage. Für die Herner Bevölkerung bringt sie nur Lasten und keine erkennbaren Vorteile.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Bei der Planung wurde neben wirtschaftlichen Belangen auch ökologische und soziale Belange einbezogen, gewichtet und abgewogen. Die Planung sieht vor, einen Teil des Baumbestandes zu erhalten und durch ein Höhen- und Entwässerungskonzept die Gefahren durch Starkregenereignisse für das Plangebiet selbst und die nähere Umgebung zu reduzieren. Zudem ist vorgesehen, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche eine hohe Aufenthaltsqualität zu ermöglichen und positive Mehrwerte für die Nachbarschaft zu generieren.</p>
<p>7. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 08.06.2020, unterschrieben von 6 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen unzureichende Prüfung der Versickerungsfläche bei Starkregen</u></p> <p>Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden. Die Entwässerungssituation ist nicht berücksichtigt.</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Durch die festgesetzte Grundflächenzahl 0,4 entspricht gem. § 17 BauNVO der Obergrenze für Reine Wohngebiete. Bezogen auf die Wohnnutzung wird damit hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.</p> <p>Die Entwässerungssituation wurde geprüft. Das Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt in die Mischwasserkanäle in der Straße „Am Stadtgarten“ und der Schaeferstraße geleitet. Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Ge-</p>

	<p>lände Höhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p>
<p>8. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 08.06.2020, unterschrieben von 6 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p><u>Einwendung gegen eine Umwandlung einer Grünfläche in Bauland</u></p> <p>Laut Klimaanalyse von 2018 wirkt sich eine weitere Versiegelung von Grünflächen zu einer weiteren Klimaerwärmung aus, die Siedlungsdurchlüftung ist nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der in Rede stehenden „Grünfläche“ überwiegend um eine vormals als Sportplatz genutzte Fläche handelt. Eine wesentliche Veränderung der Siedlungsdurchlüftung ist nicht zu befürchten, da aufgrund der festgesetzten Baugrenzen, der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzelhäusern und der bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen die Möglichkeiten einer ausreichenden Belüftung gewahrt bleiben. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl 0,4 wird eine lockere Bebauung der Grundstücke ermöglicht und die Bodenversiegelung begrenzt.</p>
<p>9. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 21.05.2020</p> <p>Bei diesem Bauvorhaben gibt es erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange. Die Baugesetze weisen auch auf die Rücksichtnahme schützenswürdiger Interessen Dritter hin. Diese sind bei diesem Bauvorhaben nicht mehr gewährleistet. Es findet eine erhebliche Verunstaltung des Orts und Landschaftsbildes statt und hat negative Umweltauswirkungen. Das Bauvorhaben ist daher abzulehnen.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgebrachte Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan ermöglicht planungsrechtlich eine aufgelockerte Wohnbebauung mit Einzelhäusern. Die Baukörperhöhe und die Geschossigkeit wird durch Festsetzungen beschränkt. Darüber hinaus wird eine Gestaltungssatzung erarbeitet, um eine hohe Gestaltqualität der Wohnbebauung zu sichern. Weitere Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und schützenswerte Interessen Dritter werden vom Einwender nicht explizit genannt. Der Anregung, das Bauvorhaben abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p>

<p>10. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 21.05.2020</p> <p>Es findet ein Eingriff, wenn nicht sogar ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz § 18 statt. Die neue Bebauung wirkt sich rücksichtslos und erdrückend gegenüber der Natur und Artenvielfalt aus. Das Bauvorhaben ist daher abzulehnen.</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der vorgebrachte Verstoß gegen das (Bundes-)Naturschutzgesetz ist nicht zutreffend. Bezüglich möglicher Eingriffe in Natur und Landschaften sind über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz die Vorschriften des Baugesetzbuches anzuwenden. Der vorliegende Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13b BauGB aufgestellt. § 13b BauGB ermöglicht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. D. h. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Der Anregung, das Bauvorhaben abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p>
<p>11. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 15.06.2020, unterschrieben von 49 Bürgern/ Bürgerinnen</p> <p>Stoppt die Bebauung der Hippenwiese und keine Rodungen der 37 geschützten Bäume.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Stadtgarten dient der Erholung und dem Gemeinschaftsleben. Auf Grund der hohen Versiegelungsdichte (77,6 % Stand 2013) ist eine weitere Bebauung auch klimapolitisch nicht vertretbar.</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest. Darüber hinaus ist auf den Baugrundstücken gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Dem teilweise Verlust des Baumbestandes stehen die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und die Schaffung eines Wohngebietes gegenüber. Der vorgebrachten Anregung, auf eine Bebauung zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die bislang als Sportplatz genutzte Fläche wird zugunsten eines aufgelockerten Wohngebietes umgenutzt. Die zulässige Versiegelung ist durch die Grundflächenzahl 0,4 begrenzt.</p>

<p>Wir fordern die Einfügung der „Hippenwiese“ in die Parkanlage.</p> <p>Die Stadt Herne verstößt dabei gegen ihre eigene Klimaanalyse von 2018 S. 144 innerstädtische Park- und Grünanlagen sollten daher von Bebauung und Versiegelung frei gehalten werden.</p>	<p>Der Anregung, die „Hippenwiese“ (Sportplatz) in die Parkanlage einzufügen, wird nicht gefolgt, da diese dem Planungsziel – der Entwicklung eines Wohngebiets – entgegen steht.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist teilweise bereits erschlossen, befindet sich in integrierter stadträumlicher Lage und ist Potenzialfläche des Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen (WEP), dessen Fortschreibung durch den Rat der Stadt Herne am 30.05.2017 beschlossen wurde. Eine Umnutzung eines Sportplatzes zugunsten eines aufgelockerten Wohngebietes ist vertretbar. Wie bereits beschrieben, wird die zulässige Versiegelung durch die Grundflächenzahl 0,4 beschränkt. Zudem setzt der Bebauungsplan eine Dachbegrünung für Gebäude mit Flachdach fest. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wurden im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.</p>
<p>12. Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern vom 01.07.2020</p> <p>Wir haben nichts gegen diese geplante Bebauung möchten aber folgende Punkte zu Bedenken geben:</p> <p>1. Größe des Straßenkanals. In den letzten Jahren kam es immer wieder bei Starkregen zu großen Überschwemmungen der Straße, der Grundstücke und der Kellerräume in den anliegenden Wohnhäusern, insgesamt schon 5-mal. Jetzt wird der Kanal noch zusätzlich durch 22 neue Kanalanschlüsse und das Abwasser von 22 Ein- und Zweifamilienhäusern belastet. Wie soll das funktionieren? Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung das dieser Punkt in der Planung berücksichtigt wird.</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Entwässerung wurde in Abstimmung mit der Stadtentwässerung geprüft. Die Mischwasserentsorgungseinrichtungen in der Straße „Am Stadtgarten“ sind ausreichend dimensioniert, um das anfallende Schmutzwasser abzuleiten. Das Niederschlagswasser wird gedrosselt in den Mischwasserkanal abgeleitet.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p>

<p>2. Straßen und Bürgersteig. Durch die Bebauung wird es zu Beschädigungen der Straßendecke/Bürgersteigs durch Baumaschinen, Zu- und Abfahrten usw. kommen. Ich möchte darum bitten, dass vor Baubeginn der jetzige Zustand der Straße und des Bürgersteigs dokumentiert wird. Ferner bitten wir um eine schriftliche Zusage, dass der jetzige Zustand, nach der Baumaßnahme, wiederhergestellt wird.</p>	<p>Die Überwachung des Straßenzustands ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p>13. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 07.07.2020</p> <p>Das beschleunigte Verfahren nach §13b BauGB in der dicht besiedelten Stadt Herne anzuwenden, ist abzulehnen. Herne liegt mit einem Anteil der Siedlungsfläche von 56,8 % weit über dem Durchschnitt der Städte in der Metropole Ruhr, der bei 29,5 % liegt (Quelle: rvr.ruhr). Herne hat kein Umland, keine echten Außenbereichsflächen. Und für solche Flächen an den Ortsrändern ist der §13b gedacht. Flächen des Landschaftsplans liegen in Herne dagegen mitten im Stadtgebiet. Diese "Herner Außenbereichsflächen" sind zu schützen und zu bewahren. Herne kann sich keinen Freiflächenverlust leisten. Den §13b mitten im Stadtgebiet anzuwenden, um einen innerstädtischen Park zu verkleinern, ist nicht im Sinne dieses Paragraphen. Die "Hippenwiese" ist Teil des Stadtgartens.</p> <p>Die dichte Eingrünung des Sportplatzes lässt den Sportplatz mit dem Stadtgarten zu einer Einheit verschmelzen. Diesen Eindruck gewinnt sicherlich jeder, der auf der Straße "Am Stadtgarten in Richtung Schaeferstr. unterwegs ist. Von einer Fläche, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt, wie es im §13b steht, kann hier absolut keine Rede sein.</p> <p>"Die geplante städtebauliche Struktur fügt sich in das bestehende Bild der umliegenden Wohnbebauung ein.....". Diesem Satz auf Seite 9 der Begründung muss widersprochen werden. Wie schon in der ersten Einwendung deutlich gemacht ist der Sportplatz durch die dichte Eingrünung optisch vollkommen mit dem Stadtgarten verschmolzen. Auf der gesamten Länge der Straße "Am Stadtgarten" (ausgehend</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, das beschleunigte Verfahren nach §13b BauGB abzulehnen, wird nicht gefolgt. Für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten - sind die in §§ 13b und 13a BauGB genannten Rahmenbedingungen zutreffend, so dass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann (siehe Seite 2 der Begründung).</p> <p>Die vorgebrachte Verkleinerung eines innerstädtischen Parks bezieht sich überwiegend auf eine nicht mehr genutzte Sportplatzfläche. Ein Teil der vorhandenen Eingrünung kann erhalten bleiben, da der Bebauungsplan insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten festsetzt.</p> <p>Das Plangebiet schließt über die Schaeferstraße und die Straße Am Stadtgarten an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.</p> <p>Der vorgebrachte Widerspruch ist nicht nachvollziehbar. Die geplante Bebauung fügt sich in das vorhandene Siedlungsbild ein, da entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten bereits zweigeschossige Baukörper, die zusätzlich über ein ausgebautes Dach verfügen, vorhanden sind. Eine Bebauung, die erheblich vom bestehenden Siedlungsbild abweicht, wird planungsrechtlich nicht ermöglicht,</p>

vom Hölkeskampring) registriert der Betrachter auf der linken Straßenseite die Wohnbebauung, auf der rechten Seite dagegen das üppige Grün des Stadtgartens. Eine Wohnbebauung auf der rechten Seite würde dieses Bild zerstören und ist daher abzulehnen. Den Auswirkungen der Planung auf das Ortsbild wie auf Seite 19 der Begründung beschrieben ist daher ebenfalls zu widersprechen: "Die Auswirkungen auf das Ortsbild, insbesondere das der Umgebung des Plangebietes, sind insgesamt positiv zu bewerten. Unter Berücksichtigung der negativen Wirkungen der bisherigen brachliegenden Nutzung auf das Ortsbild und unter Berücksichtigung der Schaffung eines neuen attraktiven öffentlichen Raumes ist auch die Fällung von Bäumen innerhalb des Plangebietes (als bisher verbliebene positiv auf das Ortsbild einwirkende Elemente) vertretbar."

Weder von Seite des Stadtgartens noch von der Seite der Straße "Am Stadtgarten" empfindet man die beschriebene negative Wirkung der brachliegenden Nutzung. Das Gegenteil ist der Fall. Nähert man sich der Sportplatzfläche fällt es leicht, sich an dieser Stelle eine große locker bepflanzte Parkfläche vorzustellen. Versiegelung dieser Fläche durch Straßenbelag und Bebauung als attraktiv und positiv zu beschreiben, grenzt an Zynismus.

Auch im beschleunigten Verfahren gilt es die Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten. Nach §1 BauGB sind insbesondere die Auswirkungen auf das Klima zu beachten. Sie schreiben selbst auf Seite 7 der Begründung: "Das Plangebiet liegt in einem zusammenhängenden Bereich, für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom ($> 1.000 \text{ m}^3/\text{s}$) ausbildet. Auch der Sportplatz weist überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf (Tennenbelag)..... Wegen der klimatischen Gunstfaktoren (z. B. gedämpfter Tagesgang der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit, lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, geringe thermische und bioklimatische Belastung) im Plangebiet, handelt es sich um einen bioklimatisch wertvollen städtischen Ausgleichsraum, der im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen des Stadtgartens gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse aufweist."

Dieses klimatischen Vorteile des Plangebietes aufzugeben zu Güns-

Hierzu setzt der Bebauungsplan eine Grund- und Geschossflächenzahl, eine maximale Zweigeschossigkeit, maximale First- und Gebäudehöhen, Einzelhausbebauung, überbaubaren Flächen fest. Zudem sind entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten nur Satteldächer – die bereits die Umgebung des Plangebiets prägen – fest. Der Anregung, eine Wohnbebauung abzulehnen, wird nicht gefolgt.

Negativen Erscheinungen auf städtischen Brachfläche, wie z.B. Vandalismus oder Vermüllung, werden durch eine bauliche Entwicklung verhindert. Die geplante städtebauliche Struktur eines aufgelockerten Wohngebietes ergänzt die vorhandene bebaute Struktur sinnvoll. Die Versiegelung wird durch die Grundflächenzahl 0,4 begrenzt. Es besteht die Möglichkeit der Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes mit positiven Wirkungen auf das Ortsbild. Um eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Baugebietes zu sichern, ist der Beschluss einer Gestaltungssatzung vorgesehen.

ten von privilegierter Wohnbebauung ist grob fahrlässig, vor allem in einer Stadt mit hohem Versiegelungsgrad. Die Fläche muss von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden. In Zeiten des Klimanotstandes sollte es das Ziel sein, den Sportplatz in eine aufgelockerte Parkfläche zu entwickeln, um den jetzigen und künftigen Bewohnern die klimatische Wohlfahrtswirkung in vollem Umfang zu erhalten. Einer Stadtplanung, die Klimaschutz ernst nimmt, steht eigentlich keine andere Option zur Verfügung. Aus diesem Grund ist der vorliegende Planentwurf abzulehnen.

Im Kapitel 6.4.4. der Begründung (Seite 20) empfinde ich die Darstellung der klimatischen Auswirkungen als unredlich: " Die bislang versiegelte Fläche des Sportplatzes wird zugunsten einer aufgelockerten Wohnbebauung mit privaten Gärten und einer Erschließungsstraße entfallen. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Versiegelung insgesamt im Plangebiet erhöht wird. Der Verlust der Kaltluftentstehung ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, den künftig vorhandenen Hausgärten und der teilweise festgesetzten Dachbegrünung als gering einzuschätzen. Es ist zu erwarten, dass sich das Plangebiet künftig bioklimatisch immer noch im sehr wertvollen Klimatoptyp, „Vorstadtklima“ befindet. Ein Verbleib der Hausgärten im Klimatop „Parkklima“ ist - je nach Gartengestaltung – möglich."

Der Sportplatz ist nicht versiegelt! Ein Tennenbelag ist wasserdurchlässig! Dem Leser bzw. Bürger soll aber anscheinend etwas anderes suggeriert werden.

Die klimatische Situation im Plangebiet wird sich verschlechtern, aus wertvollem Parkklima wird Vorstadtklima, das sollte klar benannt werden. In dem hier aber Hausgärten mit klimafreundlicher Gestaltung auf Parkklimaniveau gehoben werden, wird diese Verschlechterung verwässert. Klimaschutz ist eine ernste und wichtige Angelegenheit. Wenn Stadtplanung die klimatischen Gegebenheiten ohne Not verschlechtert, dann sollte die Planer dies dem Bürger auch eindeutig ohne Trickserieien mitteilen.

Aus stadtklimatischer Sicht ist besonders der Verlust von altem Baumbestand abzulehnen. Die Wohlfahrtswirkung der Bäume kann in Zeiten des Klimanotstandes in Herne nicht hoch genug bewertet wer-

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der Beschränkung der Versiegelung durch die GRZ 0,4 in einem aufgelockerten Wohngebiet mit teils begrünten Dächern ist keine erhebliche Veränderung der klimatischen Situation zu erwarten.

Der Anregung, den vorliegenden Planentwurf abzulehnen, wird nicht gefolgt.

Der Hinweis, die Sportplatzflächen nicht als versiegelte Flächen zu deklarieren, wird berücksichtigt. Die betroffenen Textstellen wurden in der Begründung werden entsprechend angepasst.

Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes

<p>den. Ein städtebauliches Konzept wie das vorliegende, das 37 Baumfällungen vorsieht, ist abzulehnen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplan. In einer so dicht besiedelten Stadt wie Herne sollte der Flächenverlust von Landschaftsplangebieten unbedingt vermieden werden. Auch der Landschaftsplan ist eine kommunale Satzung und in NRW eigenständige Rechtsnorm. Alle im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten. Es ist daher abzulehnen, dass 1,65 ha mit dem Entwicklungsziel "Beibehaltung der Funktion" ersatzlos aus dem Landschaftsplan gestrichen werden.</p>	<p>voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest. Darüber hinaus ist auf den Baugrundstücken gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Dem teilweise Verlust des Baumbestandes stehen die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und die Schaffung eines Wohngebietes gegenüber. Der Anregung, das städtebauliche Konzept abzulehnen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des überplanenden Bebauungsplanes außer Kraft. Der Anregung, das genannte Entwicklungsziel beizubehalten, wird deshalb nicht gefolgt.</p>
<p>14. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 07.07.2020</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das Namen der Eigentümerin und der Pächterin ist der Verwaltung bekannt, wird jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>Meine Sorge gilt einem potenziellen Interessenkonflikt zwischen Eigentümer (...), Pächter (...) sowie der Stadt Herne als Inhaber/Verkäufer der betreffenden Grundstücke.</p> <p>Dass das Restaurantgeschäft sich ausschließlich über Veranstaltungen aufrechterhalten lässt, ist zuletzt durch den Covid-19 bedingten Ausfall dieser in diesem Jahr bewiesen.</p> <p>Meine konkrete Befürchtung ist, dass diese Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern mit Live-Musik und / oder</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Zur sachgerechten Beurteilung des vorgebrachten Konfliktpotenzials zwischen dem benachbarten Parkhotel und dem geplanten Reinen Wohngebiet aufgrund von Geräuschemissionen sind zunächst die konkreten Nutzungen auf dem Grundstück des Parkhotels zu unterscheiden. Das Hotel selbst befindet sich außerhalb des Plangebietes an der Schaeferstraße 111. Die räumliche Nähe des Beherbergungsbetriebes zum geplanten Reinen Wohngebiet ist unter Belangen des Immissionsschutzes als verträglich einzustufen, so dass Einschränkungen des Hotelbetriebes folglich nicht festzustellen sind.</p> <p>Im benachbarten Gebäude an der Schaeferstraße 109 befindet sich der Restaurantbetrieb „Gute Stube“. In der schalltechnischen Stel-</p>

<p>DJ etc.) künftig nicht mehr durchführbar sind, wenn ein „Wohngebiet“ näher an das von mir gepachtete Grundstück rückt.</p> <p>Meine Sorge habe ich der Verpächterin und auch den Vertretern der Stadt Herne und dem TÜV Gutachter bei dem Ortstermin am 23.4. deutlich dargelegt. Dieser Gutachter hat mündlich meine Bedenken voll bestätigt und zum Ausdruck gebracht, dass sowohl ein aktiver als auch passiver Schallschutz sowohl an dem bestehenden Gebäude („Parkrestaurant“) als auch bei den neu zu errichtenden Ein- oder Mehrfamilienhäusern unumgänglich scheint.</p>	<p>Stellungnahme wurden die durch die Restaurant-Nutzung zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet prognostiziert und beurteilt. Insbesondere wurden die Geräuschemissionen durch die Dachterrassennutzung und die Schallabstrahlung über die Gebäudeaußenbauteile betrachtet. Der vorhandene Biergarten ist für die Beurteilung nicht maßgeblich, da dieser durch das vorhandene Gebäude abgeschirmt wird.</p> <p>Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten durch die Restaurantnutzung zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Folglich unterliegt auch der derzeit genehmigte Restaurantbetrieb aus Sicht des Immissionsschutzes nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes keinen Einschränkungen.</p> <p>Gleichwohl wurde in der schalltechnischen Stellungnahme festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei offenen Fenstern und Türen zur Nachtzeit an einem Immissionspunkt (IP 2) durch den derzeitigen Restaurantbetrieb bereits ausgeschöpft werden. Ferner wird angeführt, dass für eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants – beispielsweise mit Live-Musik – Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind.</p> <p>Um den langfristigen Fortbestand des Restaurantbetriebes zu sichern und Entwicklungsperspektiven zu gewährleisten, wird die Stadt Herne als Plangeberin mit der Eigentümerin und dem Pächter des Parkhotels die Möglichkeiten einer lärmintensiveren Nutzung des Restaurantbetriebes und hieraus ggf. resultierende Schallschutzmaßnahmen erörtern. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden von der Stadt Herne umgesetzt werden. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Ein von mir angeregtes Schallgutachten um den TATSÄCHLICHEN DB Wert zu erfassen ist meines Wissens bislang nicht erfolgt, wurde aber durch den Gutachter ebenfalls verbal begrüßt und angeregt. Um ein solches Gutachten würde ich dringend ersuchen.</p> <p>Sollten künftig die Feierlichkeiten nicht mehr in dem (vor der Corona-Krise) gewohnten Umfang stattfinden können, sehe ich keine Möglichkeit für eine wirtschaftliche Fortführung dieses Unternehmens. Diese Situation bedroht ein gesundes Unternehmen und auch 40 Vollzeit Arbeitsplätze (und 15 Lehrstellen). Von der über 100-jährigen Tradition dieses Hauses ganz zu schweigen. Gerne stehe ich für eine produktive Diskussion zu einer konstruktiven Lösung jederzeit zur Verfügung</p>	<p>Für die Beurteilung möglicher Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz sind nicht tatsächlich erfasste db (A)-Werte heranzuziehen. Im vorliegenden Fall sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, welche die im Bundes-Immissionsschutzgesetz allgemein formulierten Anforderungen an die Geräusche von Anlagen konkretisieren, anzuwenden. Wie oben bereits beschrieben, wird die Stadt Herne Gespräche mit der Eigentümerin und dem Pächter führen, um die Thematik des Schallschutzes perspektivisch im Hinblick auf lärmintensivere Nutzungen zu erörtern. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden von der Stadt Herne umgesetzt werden. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Schreiben der TGG Herne mbH vom 06.07.2020</p> <p>die Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH (TGG) wird von den geplanten Festlegungen des o.a. Bebauungsplanes, insbesondere durch die Einstufung als „Reines Wohngebiet“ als Eigentümerin und Verpächterin des benachbarten Grundstücks Herne, Flur 16, Flurstück 269, in ihren Rechten tangiert.</p> <p>Das Grundstück mit aufstehendem Hotel und Restaurant, das 1909 errichtet wurde, ist seit dem 01.01.2017 an die Parkhotel Betriebs GmbH verpachtet.</p> <p>Der Betrieb des Parkrestaurants (Gute Stube/Stübchen) mit Terrasse und Biergarten muss aufgrund der im B-Plan vorgesehenen Ausweisung als reines Wohngebiet gegenüber dem jetzigen Zustand mit Ein-</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Zur sachgerechten Beurteilung möglicher Einschränkungen des Parkhotels durch die Festsetzung des Reinen Wohngebietes sind zunächst die konkreten Nutzungen auf dem Grundstück des Parkhotels zu unterscheiden. Das Hotel selbst befindet sich außerhalb des Plangebietes an der Schaeferstraße 111. Die räumliche Nähe des Beherbergungsbetriebes zum geplanten Reinen Wohngebiet ist unter Belangen des Immissionsschutzes als verträglich einzustufen, so dass Ein-</p>

<p>schränkungen in immissionsrechtlicher Hinsicht rechnen.</p> <p>Auf der Grundlage eines Schallschutzgutachtens hat die Verwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Planentwurf dargelegt, dass immissionsrechtliche Bedenken unter Berücksichtigung eines normalen Restaurantbetriebes nicht bestehen.</p> <p>Das vorliegende Schallschutzgutachten spiegelt die tatsächlichen Lärmemissionen allerdings nicht vollständig wieder, da sich die vorgenommene Berechnung nur auf einen normalen Restaurantbetrieb, nicht aber auf Feiern mit musikalischen Darbietungen oder auf den Biergartenbetrieb bezieht. Der Gutachter macht jedoch darauf aufmerksam, dass eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants beispielsweise mit Live-Musik ohne weitere Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sei ohne dies allerdings näher zu spezifizieren.</p> <p>Zur Klärung der tatsächlichen immissionsschutzrechtlichen Situation ist es daher aus unserer Sicht erforderlich, das bisherige Schallschutzgutachten dahingehend zu erweitern, dass die Auswirkungen der tatsächlichen Nutzungsvarianten (Feiern mit Musikdarbietungen, Biergartenutzung) untersucht werden. Aus unserer Sicht sind hier Schallschutzmessungen im Realbetrieb erforderlich. Notwendige Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung des bisherigen Veranstaltungsbetriebs sind durch das Gutachten konkret zu benennen, um den erforderlichen Interessenausgleich zu ermöglichen.</p>	<p>schränkungen des Hotelbetriebes folglich nicht festzustellen sind.</p> <p>Im benachbarten Gebäude an der Schaeferstraße 109 befindet sich der Restaurantbetrieb „Gute Stube“. In der schalltechnischen Stellungnahme wurden die durch die Restaurant-Nutzung zu erwartenden Geräuschemissionen im Plangebiet prognostiziert und beurteilt. Insbesondere wurden die Geräuschemissionen durch die Dachterrassennutzung und die Schallabstrahlung über die Gebäudeaußenbauteile betrachtet. Der vorhandene Biergarten ist für die Beurteilung nicht maßgeblich, da dieser durch das vorhandene Gebäude abgeschirmt wird.</p> <p>Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten durch die Restaurantnutzung zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Folglich unterliegt auch der derzeit genehmigte Restaurantbetrieb aus Sicht des Immissionsschutzes nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes keinen Einschränkungen.</p> <p>Für die Beurteilung möglicher Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz sind nicht tatsächlich erfasste db (A)-Werte heranzuziehen. Im vorliegenden Fall sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, welche die im Bundes-Immissionsschutzgesetz allgemein formulierten Anforderungen an die Geräusche von Anlagen konkretisieren, anzuwenden. Die gutachterliche Untersuchung hat die Geräuschemissionen und -immissionen auf Grundlage der genehmigten Nutzungen des Restaurantbetriebes anhand der einschlägigen Regelwerke im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens plausibel und vollständig ermittelt.</p> <p>Gleichwohl wurde in der schalltechnischen Stellungnahme festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei offenen Fenstern und Türen zur Nachtzeit an einem Immissionspunkt (IP 2) durch den derzeitigen Restaurantbetrieb bereits ausgeschöpft werden. Ferner wird angeführt, dass für eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants – beispielsweise mit Live-Musik – Schallschutzmaß-</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>nahmen vorzusehen sind. Um den langfristigen Fortbestand des Restaurantbetriebes zu sichern und Entwicklungsperspektiven zu gewährleisten, wird die Stadt Herne als Plangeberin mit der Eigentümerin und dem Pächter des Parkhotels die Möglichkeiten einer lärmintensiveren Nutzung des Restaurantbetriebes und hieraus ggf. resultierende Schallschutzmaßnahmen erörtern. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden von der Stadt Herne umgesetzt werden. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

<p>1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 01.07.2020</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise zum Entwässerungskonzept sind zu berücksichtigen: Das auf Seite eins im Höhen- und Entwässerungskonzept beschriebene Ziel „die Planungshöhen in dem Gebiet so zu gestalten, dass Niederschlagswasser bis zu einem 100-jährigen Ereignis auf den Grundstücksflächen zurückgehalten und dadurch der Gesamtabfluss aus dem Neubaugebiet auf max. 5 Liter/ Sekunde gedrosselt werden kann" findet in der Begründung zum B-Plan keine wirkliche Entsprechung. Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine (wenn auch gedrosselte) Einleitung des Regenwassers in den Mischwasserkanal geplant ist. Eine Begründung, warum kein echtes Trennsystem realisiert wird, fehlt. Außerdem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Hinweisen gefolgt.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird um die genannte Entsprechung ergänzt.</p> <p>Voraussichtlich 14 Baugrundstücke werden von den bestehenden Straßen Schaeferstraße und Am Stadtgarten erschlossen. Für die übrigen voraussichtlich 8 Baugrundstücke wird das Niederschlagswasser nach Rückhaltung getrennt zum bestehenden Mischwasserkanal in der Straße Am Stadtgarten geleitet.</p> <p>Eine getrennte Regenwassersammlung und -ableitung zum nächstliegenden oberirdischen Gewässer (Ostbach) wurde geprüft. Aufgrund des nicht ausreichenden Freigefälles und der Entfernung zum Ostbach resultiert ein technischer Aufwand, der in seiner Höhe im Verhältnis zu der Anzahl der Baugrundstücke nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. Zudem können erhebliche Eingriffe in den Baumbestand nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird um die o.g. Ausführung ergänzt.</p>
<p>2. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet vom 07.07.2020</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahmen der Firmen Mirjana Schiller und Parkhotel Herne, insbesondere auf die Bedenken des Parkhotels Herne bezüglich des aktiven/passiven Schallschutzes bei der neu zu errichtenden Wohnbebauung.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stellungnahmen wurden in das Abwägungsprotokoll aufgenommen und werden entsprechend berücksichtigt.</p>

In der schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Nord vom 02.06.2020 (TA Lärm) wird zusammenfassend festgestellt, dass lärmintensive Nutzungen durch den Restaurantbetrieb des Parkhotels Herne bei Realisierung der Planung von reine Wohngebiet nicht möglich sind.
(...“Bei offenen Fenstern und Türen wird der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (WR) von nachts 35 dB(A) zur Nachtzeit an Immissionspunkt IP 2 durch den derzeitigen Restaurantbetrieb ausgeschöpft.
Eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants, beispielsweise mit Live-Musik ist daher ohne weitere Schallschutzmaßnahmen nicht möglich.“)
Diese Erkenntnis findet jedoch keine Berücksichtigung in der Planung.
Da es für das Unternehmen Parkhotel von existenzieller Bedeutung ist, weiterhin Veranstaltungen, wie z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern mit Live-Musik und/oder DJ durchführen zu können, sehen wir hier nachbarschaftliche Nutzungskonflikte bei der Realisierung von WR-Gebiet, die zu starken Einschränkungen des Betriebs, in dem dem Parkhotel Herne angeschlossenen Restaurants „Gute Stube“, in einer Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet führen.

Zur sachgerechten Beurteilung der vorgebrachten Einschränkungen des Parkhotels aufgrund der Festsetzung des geplanten Reinen Wohngebietes sind zunächst die konkreten Nutzungen auf dem Grundstück des Parkhotels zu unterscheiden. Das Hotel selbst befindet sich außerhalb des Plangebietes an der Schaeferstraße 111. Die räumliche Nähe des Beherbergungsbetriebes zum geplanten Reinen Wohngebiet ist unter Belangen des Immissionsschutzes als verträglich einzustufen, so dass Einschränkungen des Hotelbetriebes folglich nicht festzustellen sind.

Im benachbarten Gebäude an der Schaeferstraße 109 befindet sich der Restaurantbetrieb „Gute Stube“. In der schalltechnischen Stellungnahme wurden die durch die Restaurant-Nutzung zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet prognostiziert und beurteilt. Insbesondere wurden die Geräuschemissionen durch die Dachterrassennutzung und die Schallabstrahlung über die Gebäudeaußenbauteile betrachtet. Der vorhandene Biergarten ist für die Beurteilung nicht maßgeblich, da dieser durch das vorhandene Gebäude abgeschirmt wird.

Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten durch die Restaurantnutzung zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Folglich unterliegt auch der derzeit genehmigte Restaurantbetrieb aus Sicht des Immissionsschutzes nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes keinen Einschränkungen.

Gleichwohl wurde in der schalltechnischen Stellungnahme festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei offenen Fenstern und Türen zur Nachtzeit an einem Immissionspunkt (IP 2) durch den derzeitigen Restaurantbetrieb bereits ausgeschöpft werden. Ferner wird angeführt, dass für eine lärmintensivere Nutzung der Räumlichkeiten des Restaurants – beispielsweise mit Live-Musik – Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Um den langfristigen Fortbestand des Restaurantbetriebes zu sichern und Entwicklungsperspek-

Um diese gar nicht erst entstehen zu lassen empfehlen wir daher dringend, in der Planung passive Lärmschutzmaßnahmen bei der neu zu errichtenden Wohnbebauung und aktive Lärmschutzmaßnahmen an dem Restaurantbetrieb vorzusehen sowie von der Ausweisung Reines Wohngebiet abzusehen. Grundsätzlich wird an dieser Stelle die Entwicklung eines Wohngebietes als Nachfolgenutzung für eine ansonsten brachfallende Fläche von der IHK begrüßt. Jedoch darf die Umsetzung nicht den Fortbestand eines Unternehmens, wie dem Parkhotel Herne mit angeschlossenem Restaurantbetrieb, gefährden. Außerdem empfehlen wir, das Gespräch mit dem betroffenen Unternehmen zu suchen, um Lösungsmöglichkeiten zu eruieren.

Gerne übernehmen wir hierbei die Initiative und laden alle Beteiligten zu einem Gespräch ein.

tiven zu gewährleisten, wird die Stadt Herne als Plangeberin mit der Eigentümerin und dem Pächter des Parkhotels die Möglichkeiten einer lärmintensiveren Nutzung des Restaurantbetriebes und hieraus ggf. resultierende Schallschutzmaßnahmen erörtern. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden von der Stadt Herne umgesetzt werden.

Die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da ausweislich der schalltechnischen Untersuchung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden.

Wie zuvor beschrieben, wird die Stadt Herne als Plangeberin mit der Eigentümerin und dem Pächter des Parkhotels die Möglichkeiten einer lärmintensiveren Nutzung des Restaurantbetriebes und die hieraus ggf. resultierenden Schallschutzmaßnahmen erörtern. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden von der Stadt Herne umgesetzt werden. Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben sich daraus nicht.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

3. Schreiben der Telefonica Germany GmbH vom 19.06.2020

Hinweis: zu dieser Stellungnahme gehört die beigegefügte Anlage

aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305554798 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 56 m und 86 m über Grund die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556635, 305556935 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 43 m und 73 m über Grund

die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305554677, 305554678 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49 m und 79 m über Grund

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

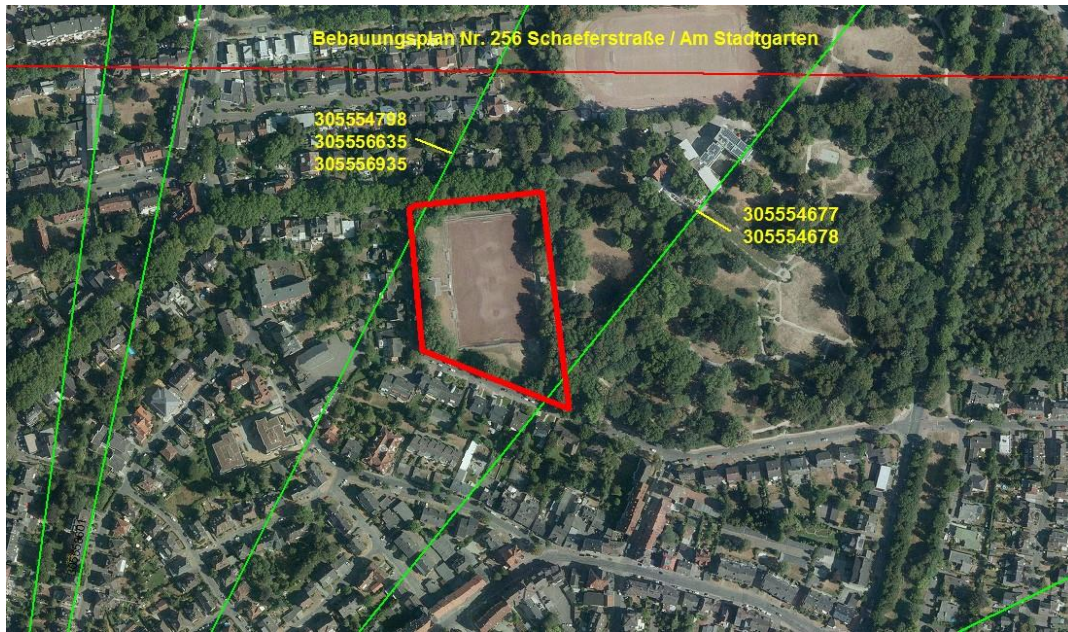
Der Bebauungsplan ermöglicht eine maximal zweigeschossige Bebauung in einem reinen Wohngebiet. Damit kann es als ausgeschlossen angesehen werden, dass Bauhöhen erreicht werden, durch welche die dargestellten Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden können. Entsprechende (weitere) begrenzende Festsetzungen sind daher im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Anlage



Stellungnahme / Bebauungsplan Nr. 256 Schaeferstraße / Am Stadtgarten																		
RICHTFUNKTRASSEN																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																		
Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen		
							Fußpunkt Antenne						Fußpunkt Antenne					
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
305554798 344990312 344991229	51°	32'	12,54"	7°	13'	43,64"	67	68	135	51°	33'	34,49"	7°	14'	46,55"	56	63,5	119,5
305556635 344990312 344991229	51°	32'	12,54"	7°	13'	43,64"	67	59,5	126,5	51°	33'	34,49"	7°	14'	46,55"	56	40,9	96,9
305556935 344990312 344991229	Wie Link 305556635								0									0
305554677 344990312 344990809	51°	32'	12,54"	7°	13'	43,64"	67	60	127	51°	35'	32,07"	7°	17'	50,71"	58	38,4	96,4
305554678 344990312 344990809	Wie Link 305554677								0									0
Legende																		
in Betrieb																		